

# Kinderrechte in Kindeswohlabklärungen

**Analyse von zwei Abklärungsmodellen im Kinderschutz in  
der Schweiz mit Fokus auf die allgemeinen Prinzipien der  
Kinderrechte**

**Autorin: Christa Uebersax**

**Matrikelnummer: 16-649-139**

**Eingereicht bei: Dr. Brigitte Müller**

Bachelor Thesis an der Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz, Olten

Eingereicht im Juni 2019 zum Erwerb des Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit

## **Abstract**

Kindeswohlabklärungen sind ein bedeutungsvoller Teilschritt innerhalb eines zivilrechtlichen Kindeschutzverfahrens. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für Entscheide über Anordnung oder Verzicht auf Kindeschutzmassnahmen. Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Thematik der Abklärungen im Kindeschutz und stellt fest, inwiefern Kinderrechte in Abklärungen umgesetzt werden. Dabei wird eine Analyse der beiden in der Schweiz verwendeten Abklärungsmodelle, dem „Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlabklärung“ und dem „Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kindeschutz“ vorgenommen. Deren Inhalte werden im Hinblick darauf untersucht, inwiefern die allgemeinen Prinzipien der Kinderrechte umgesetzt werden. Die allgemeinen Prinzipien sind vier ausgewählte Rechte, welche als besonders bedeutend charakterisiert wurden und den Geist der Konvention widerspiegeln. Es sind dies das Recht auf Nichtdiskriminierung, das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls, das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung und das Recht auf Mitbestimmung. Die Untersuchung zeigt, dass die Prinzipien in den beiden Modellen zu erkennen sind. Einzig zum Recht auf Nichtdiskriminierung lassen sich keine Anhaltspunkte finden. Bezüglich des Rechts auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls wie auch des Rechts auf Mitbestimmung sind Unterschiede zwischen den beiden Modellen auszumachen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Herleitung des Themas und Fragestellung	3
1.3	Relevanz für die Soziale Arbeit	4
1.4	Aufbau der Arbeit	5
<b>2</b>	<b>Das Schweizer Kinderschutzsystem</b>	<b>6</b>
2.1	Verschiedene Interventionsebenen	7
2.2	Grundsätze	8
2.2.1	Verhältnismässigkeit	8
2.2.2	Subsidiarität	9
2.2.3	Weitere Grundsätze	9
2.3	Rechtliche Grundlagen	10
2.4	Abläufe und involvierte Organisationen	12
2.4.1	Beteiligte Akteure	12
2.4.2	Abläufe	13
2.4.3	Die Rolle der Sozialen Arbeit	16
2.5	Erläuterungen zum Begriff Kindeswohl	16
<b>3</b>	<b>Abklärungen</b>	<b>19</b>
3.1	Verortung der Abklärung innerhalb eines Kinderschutzverfahrens	20
3.2	Vorgehen bei der Abklärung	21
3.3	Standards in der Abklärung	24
3.4	Erfordernis und Entstehung von Instrumenten und Verfahren in Kindeswohlabklärungen	25
3.5	Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlabklärung	27
3.6	Berner und Luzerner Abklärungsinstrument	29
3.7	Kombination der beiden Modelle	30
<b>4</b>	<b>Kinderrechte</b>	<b>32</b>
4.1	Entstehung und Geschichte	33
4.2	Kinderrechte in der Schweiz	34
4.3	Bedeutung der Kinderrechte	36
4.4	Das Gebäude der Kinderrechte	37
4.5	Allgemeine Prinzipien	38

4.5.1	Recht auf Nichtdiskriminierung.....	38
4.5.2	Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls.....	39
4.5.3	Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung.....	39
4.5.4	Recht auf Mitbestimmung.....	40
<b>5</b>	<b>Analyse .....</b>	<b>42</b>
5.1	Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlabklärung .....	42
5.2	Berner und Luzerner Abklärungsinstrument.....	49
5.3	Zusammenfassende Erkenntnisse .....	52
<b>6</b>	<b>Schlussfolgerungen .....</b>	<b>55</b>
6.1	Beantwortung der Fragestellung .....	55
6.2	Kritische Reflexion.....	55
6.3	Weiterführende Fragen.....	57
<b>7</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>59</b>
<b>8</b>	<b>Gesetzesverzeichnis.....</b>	<b>62</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
KRK	Kinderrechtskonvention
NGO	Non-Governmental-Organisation (Nicht-Regierungs- Organisation)
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
ZGB	Zivilgesetzbuch

# 1 Einleitung

Artikel 11 der Schweizerischen Bundesverfassung (Schweizerische Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101), Stand am 23. September 2018) regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Im ersten Absatz wird umschrieben, dass es konkret um den Schutz ihrer Unversehrtheit und um Förderung von Entwicklung geht. Im zweiten Absatz steht, dass Kinder ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit ausüben. Dieser Artikel mit seinen beiden Absätzen beschreibt die Themenschwerpunkte der vorliegenden Bachelorthesis. Es wird erörtert, inwiefern Schutz und Förderung der Entwicklung mit der Gewährung von eigenen Rechten der Kinder vereinbart werden können.

## 1.1 Ausgangslage

Anhand des oben erwähnten Artikels wird die Darlegung der Ausgangslage strukturiert. Demnach wird zuerst auf das Thema des Kindesschutzes eingegangen. Weil die Kindheit als Lebensphase von Entwicklung in physischer, psychischer, emotionaler, sozialer, intellektueller und geistiger Hinsicht geprägt ist, ergibt sich eine Vulnerabilität, welche besondere Schutzbedürfnisse mit sich bringt. Für den Schutz der Kinder sind in erster Linie deren Eltern verantwortlich. Weil sich die Gesellschaft aber aufgrund humanistischer Werte verpflichtet, die Schwachen ihrer Gemeinschaft zu schützen, steht auch sie in der Pflicht. Daraus ergibt sich eine grundlegende Pflicht des Staats und es gehört zu seinen verfassungsrechtlichen Aufgaben, vulnerable Kinder zu schützen (vgl. KOKES 2017a: 2f.). Diese Schutzpflicht umfasst *„sämtliche gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen“* (Rosch/Hauri 2018a: 438). Hier wird ersichtlich, dass der Begriff des Kindesschutzes eine Vielzahl an Massnahmen und Bereichen umfasst, welche direkt oder indirekt dem Schutz der Kinder dienen.

Am 1. Januar 2013 trat in der Schweiz das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Im Kindesschutz gab es nur wenige, aber punktuell gewichtige Änderungen. Die wichtigste Änderung betrifft die Neuorganisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Anstelle von Laien sind nach dem neuen Recht Professionelle des Rechts, der Sozialen Arbeit und der Psychologie in einem interdisziplinären Gremium tätig. Es kam zu strukturellen Veränderungen sowie zu geänderten Organisationen. Die neu geschaffenen KESB sind in den meisten Kantonen der Deutschschweiz als interkommunale oder kantonale Fachbehörden organisiert (vgl. Bohren/Wegenke 2014: 73f.). Wenn die KESB über eine mutmassliche Gefährdung eines Kindes in Kenntnis gesetzt wird, so ist sie von Gesetzes

wegen verpflichtet, Abklärungen vorzunehmen und wenn nötig geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes anzuordnen. Die KESB muss nach Eingang einer Meldung den Sachverhalt von Amtes wegen abklären oder kann geeignete Personen oder Stellen mit der Abklärung beauftragen. Wie dies im Konkreten umgesetzt wird, ist kantonal unterschiedlich geregelt (vgl. KOKES 2017a: 80). Die Aufgabe der Abklärung ist enorm anspruchsvoll, riskant und fehleranfällig. Fachpersonen sollen innerhalb von oftmals unübersichtlichen und hochkomplexen (Familien-)Situationen begründete Aussagen darüber machen können, ob ein Kind an seinem Lebensort gefährdet ist. Die Familien und Kinder sind in dieser Situation meist stark verunsichert. Die Fachpersonen stehen unter Handlungs-, Ressourcen- und Zeitdruck. Dies aufgrund der Gefahr medialer Skandalisierung, aber auch im Bewusstsein, dass Fehleinschätzungen erhebliches Leid verursachen oder verstärken können, sowohl bei unerkannten Gefährdungen des Kindeswohls als auch bei unbegründeten Eingriffen in die Elternrechte. In den 1980er-Jahren durchgeführte Studien haben gezeigt, dass zur Erfüllung dieser anspruchsvollen Aufgabe wissenschaftlich und auf strukturierte Weise vorgegangen werden muss. In der Schweiz liegen seit Mitte der 2010er-Jahre zwei forschungsbasierte Handlungsmodelle zur Strukturierung von Kindeswohlabklärungen vor, welche auf das schweizerische Kinderschutzsystem zugeschnitten sind (vgl. Biesel et al. 2017b: 140f.).

Im Folgenden wird auf den zweiten Abschnitt des eingangs erwähnten Artikels eingegangen und die Ausgangslage bezüglich Kinderrechte dargelegt. Seit 1989 besteht die Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, KRK (SR 0.107)) der Vereinten Nationen (UN), im Jahr 1997 hat die Schweiz diese ratifiziert. Das heisst, die Bestimmungen der KRK werden in die Schweizerische Rechtsordnung übernommen und die Rechte des Kindes in der Schweiz werden dadurch gestärkt (vgl. Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein 2018: o.S.). Die KRK umfasst insgesamt 54 Artikel und beinhaltet sowohl wirtschaftliche, soziale und kulturelle als auch bürgerliche und politische Rechte. Neben diesen materiellen Rechten sind auch Verfahrensrechte enthalten sowie Regelungen zur Umsetzung der Konvention (vgl. Maywald 2012: 50-54). Vier ausgewählte Artikel der Konvention werden als die „allgemeinen Prinzipien“ bezeichnet. Sie wurden nach dem Inkrafttreten der KRK vom Kinderrechtsausschuss, also jenem Gremium, das mit der Formulierung der Kinderrechte betraut war, als besonders wichtig identifiziert. Sie gelten als Leitlinien für das Verständnis sämtlicher Artikel und bringen den „Geist“, welcher der Konvention zu Grunde liegt, zum Ausdruck. Sie sollen die KRK als Ganzes zusammenhalten und bei der Interpretation jedes einzelnen Kinderrechts beigezogen werden (vgl. ebd.: 40f.). Artikel 4 der KRK verpflichtet die Staaten, die Inhalte der Konvention umzusetzen und dazu alle geeigneten Massnahmen zu treffen. Durch diesen Artikel wird klar, dass sich die Schweiz verbindlich dazu verpflichtet hat, die Kinderrechte umzusetzen und alle geeigneten Mass-

nahmen Zur Verwirklichung zu treffen. Dies betrifft nicht nur auf die gesetzliche Ebene, sondern auch weitere Abläufe und Verfahren.

## **1.2 Herleitung des Themas und Fragestellung**

Wie aus den vorangehenden Erläuterungen ersichtlich wird, sind die beiden Themenbereiche Kinderschutz und Kinderrechte nicht getrennt voneinander zu betrachten. Kinderschutz gehört wie beschrieben zu den Pflichten des Staats. Durch die Unterzeichnung der KRK hat sich der Staat verpflichtet, die Kinderrechte durch geeignete Massnahmen und entsprechende Gesetze und Abläufe umzusetzen. Daraus lässt sich schliessen, dass der Staat den Kinderschutz so zu organisieren und gestalten hat, dass die Kinderrechte eingehalten werden. Weil es im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich ist, die kompletten Kinderrechte im umfangreichen Feld des Kinderschutzes zu betrachten, wurde eine Auswahl getroffen. Wie oben beschrieben, ist die Abklärung ein wichtiger, aber auch fehleranfälliger Teilschritt im Kinderschutz. Ausserdem ist es ein unerlässlicher Schritt, da die KESB von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Sachverhalt beim Eintreffen einer Gefährdungsmeldung abzuklären. Dass seit 2010 zwei Modelle bestehen, die bei Abklärungen im Kinderschutz in der Schweiz eingesetzt werden, ermöglicht die vorliegende Analyse. Diese Gründe haben die Verfasserin dazu bewegt, diesen Teilbereich zu fokussieren. Weil es auch bezüglich der Kinderrechte nicht möglich ist, die Umsetzung aller 54 Artikel zu betrachten, wird hier die bereits erwähnte inhaltliche Auswahl getroffen. Damit die Selektion nicht willkürlich oder zufällig erfolgte, wurden die vom Kinderrechtsausschuss ins Zentrum gestellten „Allgemeinen Prinzipien“ in den Fokus genommen. Sie gelten als Leitlinien für das Verständnis sämtlicher Artikel und können demnach stellvertretend für eine allgemeine Analyse genutzt werden.

Aus den vorangehenden Erläuterungen bezüglich Kinderschutz und Kinderrechte in der Schweiz entstand das Erkenntnisinteresse der Verfasserin dieser Arbeit. Im Bewusstsein, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht auf den gesamten Kinderschutz übertragen werden können, soll doch ein Einblick gewonnen werden, wie es um die Umsetzung der Kinderrechte im Schweizer Kinderschutz steht.

Aus diesen Gründen und Erwägungen befasst sich die vorliegende Arbeit mit der folgenden Fragestellung:

Inwiefern werden in den in der Schweiz verwendeten Modellen zur Abklärung des Kindeswohls die allgemeinen Prinzipien der Kinderrechte umgesetzt?

Um die Frage schlüssig zu beantworten und die Herangehensweise sinnvoll zu strukturieren, sollen folgende Unterfragen beantwortet werden:

Wie ist der Kinderschutz in der Schweiz organisiert und wie ist der Teilschritt der Abklärungen darin zu verorten?



Welche Modelle zur Abklärung des Kindeswohls bestehen in der Schweiz und welches Vorgehen wird darin beschrieben?

Welches sind die allgemeinen Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention und welche Grundgedanken enthalten sie?

Inwiefern ist erkennbar, dass die allgemeinen Prinzipien der Kinderrechtskonvention in den beschriebenen Abklärungsmodellen berücksichtigt werden, und sind Unterschiede zwischen den 4 Prinzipien erkennbar?

### **1.3 Relevanz für die Soziale Arbeit**

Die Soziale Arbeit wird als Menschenrechtsprofession bezeichnet. Dies ist keine neuere Idee, denn bereits in der Vergangenheit der Professionsgeschichte wurde eine Verknüpfung zwischen der Sozialen Arbeit und den Menschenrechten hergestellt (vgl. Engelhardt 2016: 112). Staub-Bernasconi postuliert, dass die Soziale Arbeit ihr doppeltes Mandat zu einem Tripelmandat ausweiten muss, wenn sie den Anspruch erhebt, eine Profession zu sein. Das Doppelmandat enthält neben dem Mandat für den Adressaten jenes des Auftrags der gesellschaftlichen Instanz. Ein drittes Mandat müsse drei Elemente enthalten. Neben einer wissenschaftlichen Beschreibungs- und Erklärungsbasis und einer ethischen Basis verpflichtete sich die Soziale Arbeit den Menschenrechten als eine Legitimationsbasis (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 199f.). Dies kann auf die Kinderrechte übertragen werden, da sie sinngemäss die Menschenrechte spezifisch für Kinder sind.

Im Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz (2010: 5) wird neben anderen internationalen Übereinkommen der UNO das Übereinkommen über die Rechte des Kindes als Bezugsrahmen und Grundlage genannt. Im Berufskodex sind die für die Professionellen der Sozialen Arbeit verbindlichen ethischen Richtlinien für das moralische berufliche Handeln festgehalten. Er soll neben weiteren Zwecken als Orientierungshilfe dienen, um eine Berufshaltung zu entwickeln und den ethischen Diskurs anzuregen (vgl. Avenir Social 2010: 4). Somit sind deutliche Verbindungen zwischen der Sozialen Arbeit und den Kinderrechten zu erkennen. In Bezugnahme auf den Berufskodex ist die Profession der Sozialen Arbeit den Kinderrechten verpflichtet. Auch in den ethischen Prinzipien des internationalen Berufsverbandes der Sozialen Arbeit wird explizit auf die KRK verwiesen. Weil Sozialarbeitende in vielen Arbeitsfeldern mit Familien, Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, ist es demnach ihre Pflicht, sich für die Umsetzung der Kinderrechte einzusetzen. Dies gilt insbesondere, da die Schweiz die KRK ratifiziert hat und weil Sozialarbeitende oftmals direkt oder indirekt im Auftrag des Staats eingesetzt sind (vgl. Engelhardt 2016: 122). Es ist also eine Verpflichtung der Sozialen Arbeit den Menschenrechten und somit auch den Kinderrechten gegenüber vorhanden. Aber auch anhand des anderen thematischen Schwerpunkts, den Kindeswohlabklärungen, ist die Relevanz für die Soziale Arbeit erkennbar. Wie oben erwähnt sind Sozialarbeitende

seit der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts fester Bestandteil der interdisziplinär zusammengesetzten KESB. Ausserdem sind sie tätig bei Diensten, welche mit Abklärungen des Kindeswohls beauftragt werden (vgl. Rosch 2018b: 69). Es sind also deutliche Berührungspunkte von Sozialarbeitenden mit der Aufgabe der Kindeswohlabklärungen erkennbar. Verbindet man nun diese Tatsache mit der oben beschriebenen Verpflichtung der Sozialen Arbeit gegenüber den Menschenrechten, so wird deutlich, dass die Thematik der vorliegenden Arbeit für die Soziale Arbeit relevant ist. Die gewonnenen Erkenntnisse können Sozialarbeitende, welche Kindeswohlabklärungen durchzuführen haben, darin unterstützen, dass sie im Sinne des Tripelmandats handeln, indem sie sich in ihrer Tätigkeit an den Kinderrechten orientieren.

## **1.4 Aufbau der Arbeit**

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine Theoriearbeit, als Methode wurde Literaturrecherche gewählt. Die verwendete Fachliteratur beinhaltet sowohl theoretische als auch praxisbezogene Werke wie die „Praxisanleitung Kinderschutzrecht“ der KOKES (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz).

Zu Beginn wird im zweiten Kapitel das System des Schweizer Kinderschutzes (geltende Grundsätze, rechtliche Grundlagen, beteiligte Akteure, Abläufe) vorgestellt. Im dritten Kapitel steht das Thema der Abklärungen im Kinderschutz im Zentrum. Nachdem die Verortung innerhalb eines Kinderschutzprozesses aufgezeigt wird, folgen das Vorgehen sowie geltende Standards in Abklärungen. Die beiden in der Schweiz verwendeten Abklärungsmodelle, das „Berner und Luzerner Abklärungsinstrument“ sowie das „Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlabklärung“, werden vorgestellt. Im vierten Kapitel geht es um den zweiten thematischen Schwerpunkt, die Kinderrechte. Die Geschichte der Kinderrechte sowie der Stand der Umsetzung in der Schweiz werden erörtert. Anschliessend wird auf den Aufbau der KRK eingegangen, und die „Allgemeinen Prinzipien“ werden vorgestellt. Im fünften Kapitel wird analysiert, inwiefern die Kinderrechte in den beschriebenen Modellen umgesetzt werden. Im abschliessenden Kapitel werden Schlussfolgerungen, kritische Reflexionen sowie weiterführende Fragestellungen erläutert.

## 2 Das Schweizer Kindesschutzsystem

Zu Beginn wird den Lesenden ein Überblick über das System des Schweizer Kindesschutzes verschafft. Zum besseren Verständnis wird dargelegt, was unter Kindesschutz verstanden wird, danach wird auf Interventionsebenen, Grundsätze, rechtliche Grundlagen, Abläufe und Akteure eingegangen.

Für die Erziehung und das Wohl eines Kindes sind in erster Linie seine Eltern verantwortlich. Staatliche Eingriffe finden nur dann statt, wenn Eltern diese Verantwortung nicht oder nur unzureichend wahrnehmen und das Kindeswohl dadurch gefährdet ist (vgl. Hauri/Zingaro 2013: 18). Eine wichtige Rolle für die Sorge um das Kind können aber auch andere Familienangehörige, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, Freizeitorganisationen sowie Ärzte und Ärztinnen tragen (vgl. KOKES 2017a: 8).

„Der Kindesschutz beinhaltet alle gesetzgeberischen und institutionalisierten Massnahmen zur Förderung einer optimalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gefährdungen und zur Milderung und Behebung der Folgen von Gefährdungen.“  
(Häfeli 2016: 292)

Es kann zwischen verschiedenen Grundmodellen des Kindesschutzes unterschieden werden. Im familienorientierten Kindesschutz werden Familien Hilfen und Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt, bevor Kindeswohlgefährdungen eintreten. In Modellen, welche an Gefährdungsabwehr im engeren Sinne orientiert sind, wird erst gehandelt, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung besteht. Es werden Abklärungen durchgeführt und es wird geprüft, was zur Abwendung der Gefährdung unternommen werden kann (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 26). Es besteht Uneinigkeit darüber, welches Modell in der Schweiz vorherrschend ist. Einerseits wird argumentiert, dass neben den Kindesschutzbehörden auch Angebote bestehen, die von Familien freiwillig in Anspruch genommen werden können, was für ein familienorientiertes Modell spricht. Dass hingegen nicht alle Kantone Gesetze bezüglich der freiwilligen Angebote erlassen haben, für die behördlichen Eingriffe aber flächendeckend Gesetze bestehen, gilt als Argument dafür, dass ein an Gefährdungsabwehr orientiertes Modell vorherrscht. Des Weiteren sind die Institutionen, die auf Kindeswohlgefährdungen reagieren, besser ausgebaut und einfacher anzusprechen als die Dienste, welche auf die Unterstützung von Familien ausgerichtet sind (vgl. ebd.: 30). Die Frage nach dem vorherrschenden Modell in der Schweiz lässt sich also nicht eindeutig beantworten. Wichtig erscheint hier das Verständnis, dass Kindesschutz nicht allein behördliche Eingriffe umfasst, sondern dass auch andere Angebote unter Kindesschutz zu subsumieren sind.

Der Begriff des Kindesschutzes wird demnach durch verschiedene Merkmale geprägt. Im Folgenden werden verschiedene Aspekte dieses Themas aufgenommen und genauer beleuchtet. Zum Schluss dieses Kapitels wird auf den Begriff des Kindeswohls eingegangen.

## **2.1 Verschiedene Interventionsebenen**

Kindesschutz kann auf drei verschiedenen Interventionsebenen geschehen. Im *freiwilligen Kindesschutz* nehmen Familien, Kinder oder Jugendliche Angebote von sich aus in Anspruch oder willigen dazu ein. Die Angebote werden von Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, von Familien- oder Erziehungsberatungsstellen, schulischen Fachdiensten und privaten Vereinigungen und Stiftungen erbracht. Je nach Alter des Kindes und je nach Angebot am Lebensort können unterschiedliche Leistungen in Anspruch genommen werden. Das ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210), Stand am 1. Januar 2019) schreibt in Artikel 302 Abs. 2 vor, dass Eltern in geeigneter Weise mit der Schule und wo erforderlich, mit der öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten haben. Gemäss dem Prinzip der Subsidiarität geht der freiwillige dem zivil- und strafrechtlichen Kindesschutz vor. Erst wenn Massnahmen des freiwilligen Kindesschutz nicht ausreichen, Eltern keine Unterstützung beanspruchen, diese ablehnen oder wenn sie im Vornherein als unzureichend einzustufen sind, kommt der zivil- oder strafrechtliche Kindesschutz zum tragen (vgl. KOKES 2017a: 9).

Im *zivilrechtlichen Kindesschutz* wird unterschieden zwischen Schutz im weiteren Sinne und Schutz im engeren Sinne. Zum ersteren gehören Bestimmungen, welche direkt oder indirekt die Person des Kindes oder sein Vermögen schützen. Diese kommen in bestimmten Situationen zum tragen oder regeln Sonderfragen wie zum Beispiel die Zuteilung der elterlichen Sorge oder die Verwaltung des Kindesvermögens. Beim Schutz im engeren Sinne wird der Schutz der Person des Kindes sichergestellt. Die rechtlichen Bestimmungen dazu finden sich im ZGB Art. 307 bis Art. 313 (vgl. ebd.: 9f.). Die Bestimmungen des zivilrechtlichen Kindesschutzes umschreiben die Voraussetzungen für staatliche Eingriffe in die Elternrechte. Zudem enthalten sie Massnahmen, welche die Vermeidung und Behebung von Gefährdungen von Kindern bewirken sollen (vgl. Hauri/Zingaro 2013: 18). Den zivilrechtlichen Kindesschutz gewährleisten primär die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, in gewissen Belangen sind auch Gerichte zuständig (vgl. KOKES 2017a: 9f.).

Der *strafrechtliche Kindesschutz* kann auf zwei Arten wirksam werden. Das Strafrecht stellt Taten mit Kindern als Opfer unter Strafe. Es geht also um den Schutz von Kindern durch das Strafrecht. Die Strafverfolgungsbehörden informieren die KESB, wenn Minderjährige an Straftaten beteiligt sind und sie feststellen, dass weitere Massnahmen nötig sind. Im Jugendstrafrecht werden Massnahmen geregelt, wenn Jugendliche Straftaten begehen. Diese Re-

gelingen sind den zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen sehr nahe. Es muss abgeklärt werden, ob der Jugendliche, welcher straffällig geworden ist, einer Schutzmassnahme wie besondere erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung bedarf. Es können aber auch Strafen ausgesprochen werden, gegebenenfalls zusätzlich zu den Schutzmassnahmen (vgl. ebd.: 10-12).

Kinderschutz in der Schweiz kann demnach auf verschiedenen Interventionsebenen stattfinden. Im Folgenden wird vor allem auf die Ebene des zivilrechtlichen Kindeschutzes Bezug genommen. Dies aufgrund der Tatsache, dass Abklärungen ein Element im Rahmen eines zivilrechtlichen Kinderschutzverfahrens sind. Daher wird zuerst dieser Rahmen beschrieben, bevor auf die Abklärungen im Konkreten eingegangen wird.

## **2.2 Grundsätze**

Eine behördlich verordnete Kinderschutzmassnahme stellt immer einen Eingriff in die Grundrechte des Einzelnen dar. Damit das Prinzip „Hilfe durch Eingriff“ legitimiert ist und ein Eingriff erfolgen kann, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. Neben dem Erfordernis einer rechtlichen Grundlage muss ein öffentliches Interesse bestehen (hier: Schutz des Kindes), der Eingriff muss verhältnismässig sein und der absolute Kerngehalt der Grundrechte darf nicht betroffen sein. Somit wird deutlich, dass ein Spannungsverhältnis zwischen fremdbestimmtem Schutz und Selbstbestimmung besteht und eine sorgfältige Abwägung der verschiedenen Interessen erforderlich ist (vgl. Rosch 2018a: 30f.).

Neben dieser Abwägung bestehen Prinzipien, welche bei Anordnung von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen immer beachtet werden müssen. Diese werden im Folgenden erläutert.

### **2.2.1 Verhältnismässigkeit**

Damit eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorgenommen werden kann, muss der Sachverhalt geklärt sein und daraus eine Prognose abgeleitet werden, wodurch die Gefährdungssituation konkretisiert dargestellt wird. Davon können die Ziele, welche mit der behördlichen Massnahme erreicht werden sollen, abgeleitet werden. Um die Verhältnismässigkeit zu prüfen, muss festgestellt werden, ob die vorgesehene Massnahme geeignet ist, um die Ziele zu erreichen. Ausserdem muss die behördliche Massnahme erforderlich sein, um das Ziel zu erreichen. Es geht darum zu prüfen, ob nicht auch eine mildere Massnahme zielführend wäre. Neben der Geeignetheit und der Erforderlichkeit muss als drittes Element die Zumutbarkeit überprüft werden. Dabei wird geprüft, ob Zweck und Wirkung der Massnahme angemessen sind, beziehungsweise ob das öffentliche Interesse die privaten Interessen der Betroffenen

überwiegt. Die Zumutbarkeit ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn es sich um schwere Eingriffe handelt. Die drei Faktoren spielen bei einer Verhältnismässigkeitsprüfung zusammen und bedingen sich gegenseitig. Für eine angemessene Prüfung der Verhältnismässigkeit reicht das Fachwissen der Juristinnen und Juristen nicht aus. Es sind Fachkompetenzen anderer Disziplinen erforderlich, wie zum Beispiel der Medizin, der Psychologie oder der Sozialen Arbeit. Es muss also eine interdisziplinäre Herangehensweise gewählt werden (vgl. ebd.: 32f.).

### **2.2.2 Subsidiarität**

Behördlich verordnete Massnahmen sollen nur angewendet werden, wenn nicht andere Mittel zum Schutz dienen können. Insbesondere sollen private Lösungen berücksichtigt werden. Dies kann die Unterstützung durch die Familie, andere nahestehende Personen oder auch durch private (z.B. Familienberatungsstellen, Mütter-/Väterberatung) oder öffentliche Dienste (z.B. Sozialhilfe) sein. Dadurch wird deutlich, dass privates Handeln stets Vorrang hat vor staatlichem Handeln. Subsidiarität bezieht sich ausserdem auf die Stufenfolge der behördlichen Massnahmen (vgl. ebd.: 31f.). Kommen für einen Schutzzweck mehrere Massnahmen in Frage, so muss die KESB die mildeste wählen, welche am wenigsten in die persönliche Freiheit, das Familienleben und die Elternrechte eingreift. Dies entspricht sowohl dem Prinzip der Subsidiarität als auch dem Prinzip der Verhältnismässigkeit (vgl. KOKES 2017a: 26).

### **2.2.3 Weitere Grundsätze**

Neben den beiden beschriebenen Grundätzen ist auch das Komplementaritätsprinzip zu beachten. Es besagt, dass behördliche Massnahmen stets ergänzend zu bereits in Anspruch genommenen Hilfen verordnet werden müssen. Nehmen also Eltern von sich aus Hilfe in Anspruch, welche aber die Gefährdung des Kindeswohls nur unvollständig beheben kann, sollen verordnete Massnahmen ergänzend und nicht verdrängend sein (vgl. ebd.).

Als weiteres wichtiges Prinzip zählt die Verschuldensunabhängigkeit. Sie beinhaltet, dass die Anordnung einer Kindesschutzmassnahme kein Verschulden voraussetzt, sondern der Schutz des Kindeswohls Zweck und Auslöser sind. Dementsprechend geht es nicht um Repression oder Sanktionen. In der Praxis wird dies aber von betroffenen Eltern oftmals so verstanden, was einen weiteren Grundsatz deutlich macht. Die KESB und auch die ausführenden Organisationen haben daher Orientierungs- und Erklärungspflichten. Orientierung soll einerseits vor dem Entscheid, bei der Eröffnung, aber auch während des Vollzugs der Massnahme stattfinden, sie ist eine Dauerpflicht. Als weiteres Prinzip gilt die Flexibilität der Massnahmen. Zum Schutz vor Willkür und vor zu schweren Eingriffen, ist die im folgenden Kapitel

umschriebene Liste der Massnahmen im ZGB abschliessend. Durch die Möglichkeit, geeignete Massnahmen anzuordnen sowie der Beiständin oder dem Beistand besondere Aufgaben zu übertragen, wird aber eine Individualisierung der Schutzmassnahmen ermöglicht. Zu erwähnen ist ausserdem das Prinzip, dass die Möglichkeit der Kombination verschiedener Massnahmen besteht, was ebenfalls eine Ausrichtung auf den Einzelfall ermöglicht. Als letztes Prinzip gilt der präventive Aspekt von Kinderschutzmassnahmen. Es geht darum, aufgrund einer fachlich begründeten Prognose frühzeitig milde Massnahmen anzuordnen und nicht so lange zu warten, bis stärkere Massnahmen nötig sind, um das Kindeswohl sicherzustellen (vgl. ebd.: 27f.).

## **2.3 Rechtliche Grundlagen**

Die schweizerische Gesetzgebung geht davon aus, dass die Eltern für das Wohlergehen ihrer Kinder verantwortlich sind und Rahmenbedingungen schaffen, damit sich das Kind in körperlicher, geistiger, psychischer oder sozialer Hinsicht optimal entwickeln kann. Diese Kompetenzen sind im ZGB festgehalten. Eltern können für das minderjährige Kind Entscheidungen treffen, es erziehen, vertreten und sein Vermögen verwalten. Diese Aufgaben sind als Befugnisse, aber auch als Pflichten zu verstehen. Kommen Eltern diesen Pflichten nicht oder nur unzureichend nach und resultiert daraus eine Gefährdung des Kindeswohls, hat die KESB zu reagieren (vgl. Hauri/Zingaro 2013: 19). In Art. 307 Abs. 1 ZGB wird diese rechtliche Grundlage beschrieben: „Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes“. Im zweiten Absatz desselben Artikels ist festgehalten, dass diese Bestimmungen auch für Kinder gelten, welche in einer Pflegefamilie oder sonst ausserhalb der Familie aufwachsen (vgl. Art 307 Abs. 2 ZGB).

Grundvoraussetzung für eine behördliche Massnahme ist also immer eine Gefährdung des Kindeswohls. Wichtig ist hierbei, dass die Gefährdung noch nicht eingetroffen sein muss, sondern dass auch die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Kindeswohls eine Kinderschutzmassnahme rechtfertigt. Ziel der Massnahmen soll immer die Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls sein (vgl. KOKES 2017a: 32). Auf den Begriff des Kindeswohls wird in Kapitel 2.5 der vorliegenden Arbeit vertieft eingegangen.

Die unterschiedlichen Massnahmen werden oft als Stufenfolge angesehen, da sie unterschiedlich stark in die elterlichen Kompetenzen eingreifen. Wichtig ist hierbei, dass beim Übergang von ambulanten zu stationären Massnahmen ein Sprung der Eingriffsintensität festzustellen ist (vgl. ebd.: 36). Folgende Massnahmen können gemäss ZGB angeordnet werden:

### **Geeignete Massnahmen**

In Art. 307 Abs.3 ZGB sind geeignete Massnahmen festgehalten. Dazu gehören Ermahnung, Weisung oder Erziehungsaufsicht. Dies stellt aber keine abschliessende Aufzählung dar, da auch andere Hilfestellungen wie die Vermittlung an eine Fachberatung unter diesem Artikel subsumiert werden können. Ermahnungen bestehen im Wesentlichen daraus, dass die Eltern oder auch das Kind an ihre Pflichten erinnert werden. Weisungen hingegen haben einen verbindlicheren Charakter. Weil sowohl Ermahnung wie auch Weisung von beschränkter Wirksamkeit sind, kann unter den geeigneten Massnahmen auch eine Erziehungsaufsicht angeordnet werden. So werden Beratung und Kontrolle bei der Erziehung permanent sichergestellt (vgl. Häfeli 2016: 296f.).

### **Beistandschaft**

Diese Massnahme enthält den generellen Auftrag, Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen, ohne Beschränkung der elterlichen Sorge. Die Mandatsperson ist in dieser Konstellation befugt, den Eltern Empfehlungen und Anleitungen zu geben. Eine Erziehungsbeistandschaft beinhaltet keine Vertretungsbefugnisse, ausser die Eltern ermächtigen die Mandatsperson dazu. Die KESB kann der Beistandsperson bestimmte Aufgaben übertragen, ebenfalls ohne die elterliche Sorge einzuschränken. Es gibt auch die Möglichkeit, der Beistandsperson gewisse Aufgaben zu übertragen und die elterliche Sorge in diesen Bereichen zu beschränken. Diese verschiedenen Arten von Beistandschaften ermöglichen eine grosse Flexibilität, sodass für verschiedene Gefährdungssituationen passende Massnahmen möglich sind (vgl. ebd.: 298-302).

### **Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts**

Es ist Teil der elterlichen Sorge, über den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Bei einer wesentlichen Kindeswohlgefährdung kann die KESB den Eltern dieses Recht entziehen. Daraus folgt, dass dieses Recht an die KESB übergeht und sie das Kind angemessen fremdplatzieren muss. Dies stellt einen schweren Eingriff in die Elternrechte dar, weshalb die Verhältnismässigkeit sorgfältig geprüft werden muss. Auch für das betroffene Kind stellt eine Fremdplatzierung ein einschneidendes Ereignis dar. Voraussetzung für die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist immer eine erhebliche Kindeswohlgefährdung, welcher mit mildereren Massnahmen nicht begegnet werden kann (vgl. Rosch/Hauri 2018b: 467-469). Da das Aufenthaltsbestimmungsrecht an die KESB übergeht, kommt ihr auch die Aufgabe zu, für eine angemessene Unterbringung zu sorgen, was zentral ist bei der Anordnung dieser Massnahme. Nicht selten wird die Beistandsperson mit der Suche nach einem geeigneten Platz betraut, Entscheidung und Verantwortung bleibt aber bei der KESB. Eine entscheidende Frage ist nicht selten, ob eine Platzierung in einem Heim oder in einer Pflegefamilie zu bevorzugen ist (vgl. ebd.: 471-473).



Wird ein Kind in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht, so kommen sinngemäss die Bestimmungen der fürsorgerischen Unterbringung eines Erwachsenen zum Tragen. Auch hier bildet Art. 310 ZGB die rechtliche Grundlage, da es sich um einen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts handelt. In der Praxis wird der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts zur Begleitung der Platzierung und Vermittlung zwischen leiblichen Eltern und Pflegefamilie oder Institution oftmals mit einer Erziehungsbeistandschaft kombiniert (vgl. ebd.: 473-476).

### **Entziehung der elterlichen Sorge**

Die Entziehung der elterlichen Sorge stellt den schwersten Eingriff in die Elternrechte dar. Die KESB muss hier hierfür einen strengen Massstab ansetzen und es bedarf einer sorgfältigen Prüfung von Alternativen. Eine Entziehung der elterlichen Sorge kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen (vgl. KOKES 2017a: 65f.). Ausserdem muss gegeben sein, dass die Eltern ausserstande sind, ihre elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben (wegen Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit, Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen), sich ernstlich nicht um das Kind gekümmert haben oder ihre Pflichten gröblich verletzt haben (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZGB). Gemäss Art. 312 ZGB ist auch möglich, dass die Entziehung mit Einverständnis der Eltern geschieht, wenn sie aus wichtigen Gründen darum ersuchen oder wenn sie zu einer zukünftigen Adoption zugestimmt haben. Eine Entziehung der elterlichen Sorge hat zur Folge, dass die Eltern jegliche Entscheidungsbefugnisse und Vertretungsrechte verlieren und das Kind unter Vormundschaft gestellt wird (vgl. KOKES 2017a: 65-68).

## **2.4 Abläufe und involvierte Organisationen**

Im folgenden Kapitel wird ein Überblick über die beteiligten Akteure und die Abläufe in einem zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren verschafft.

### **2.4.1 Beteiligte Akteure**

Die primären Akteure in einem zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren sind immer das betroffene Kind und seine Eltern. Des Weiteren sind im Zusammenhang mit dem Meldewesen neben den abklärenden, entscheidenden und die Massnahmen überwachenden Behörden auch Dritte involviert. Für Abklärung, Anordnung, Vollzug und Aufhebung von Kindesschutzmassnahmen ist die KESB zuständig. Für die Abklärung werden oftmals weitere Stellen (z.B. Kinder- und Jugendhilfestellen) beigezogen, welche ebenfalls als beteiligte Akteure zu bezeichnen sind. Im Rahmen eines eherechtlichen Verfahrens kann auch das Gericht Massnahmen anordnen. In diesem Fall wird die KESB mit dem Vollzug beauftragt (vgl. ebd.: 12).

Diese Doppelzuständigkeit kann wegen Kompetenzkonflikten und unterschiedlicher Praxen problematisch sein. Örtlich ist die Kinderschutzbehörde am Wohnort des Kindes zuständig (vgl. Häfeli 2016: 311).

Die KESB ist eine Fachbehörde und die Entscheide werden von mindestens drei Personen gefällt. Die KOKES empfiehlt, dass die Disziplinen Recht, Soziale Arbeit und Pädagogik/Psychologie im Spruchkörper vertreten sein sollen (vgl. Heck 2018: 93).

In den meisten Fällen beauftragt die KESB Dritte mit der Umsetzung und Überwachung der angeordneten Massnahmen (Aufsicht und Auskunft, Beistandschaft, Vormundschaft). Diese Mandate werden von kantonalen Kinder- oder Jugendhilfestellen, Berufsbeistandschaften resp. Mandatsführungszentren übernommen. Die KESB beaufsichtigt die Mandatspersonen, trotzdem verfügen diese für die Ausführung ihrer Aufgaben über einen Handlungsspielraum (vgl. KOKES 2017a: 13).

Gegen die angeordneten Massnahmen kann Beschwerde auf kantonaler Ebene eingereicht werden, oder in nächster Instanz auf Ebene des Bundesgerichts. Deshalb sind auch diese Beschwerdeinstanzen als Akteure des Kinderschutzes zu betrachten. Ausserdem bestehen Aufsichtsbehörden, welche Aufsicht über die KESB gewährleisten. Sie können der KESB Weisungen erteilen und die Tätigkeit der KESB und der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger überwachen. Ausserdem sollen sie zur Harmonisierung beitragen, indem der Austausch unter den verschiedenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden gefördert wird (vgl. ebd.: 13f.).

Sowohl die Beschwerdeinstanzen als auch die Aufsichtsbehörden sind kantonal unterschiedlich geregelt. Zudem gibt es einzelne Kantone, in welchen nicht die KESB, sondern Gerichte für die Anordnung der Massnahmen zuständig sind (vgl. KOKES 2017b: 1-4).

### **2.4.2 Abläufe**

Ein Kinderschutzverfahren wird durch eine sogenannte Gefährdungsmeldung, seltener weil die KESB von sich aus Kenntnis über einen Sachverhalt erhält, initiiert. Es kommt auch vor, dass Eltern oder Kinder sich selber bei der KESB melden und um Unterstützung bitten. Jede Person ist berechtigt, der KESB eine mögliche Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines Kindes zu melden. Diese Meldungen sollen wenn möglich schriftlich erfolgen. Die KESB muss auch anonymen Meldungen nachgehen, die Abklärung ist aber in diesem Fall erschwert. Bei Eingang einer Meldung muss die KESB den Sachverhalt von Amtes wegen abklären (vgl. Fassbind 2018a: 131-133).

Fachpersonen, welche im Rahmen von Beratungen (z.B. im Rahmen des freiwilligen Kinderschutzes) an ihre Grenzen stossen, oder wenn die Beratung seitens der Eltern oder des Kindes abgebrochen wird, sind ebenfalls angehalten, eine Meldung bei der KESB zu machen.

Aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses ist Transparenz dabei zentral. Es muss den Betroffenen kommuniziert werden, dass die Verantwortung nicht weiter übernommen werden kann, und daher eine Meldung an die KESB gemacht werden muss. Fachpersonen, welche in amtlicher Tätigkeit, (das heisst, welche öffentlich-rechtliche Befugnisse ausüben) von einer Gefährdung des Kindeswohls erfahren, unterliegen einer Meldepflicht. Von dieser Pflicht kann abgewichen werden, wenn die Fachperson davon ausgehen kann, dass sie die Gefährdung mit eigenen Mitteln abwenden kann. Im Kinderschutz wurden die Meldepflichten auf alle Personen ausgeweitet, die beruflich regelmässig mit Kindern zu tun haben. Fachpersonen, welche dem Berufsgeheimnis unterstehen, verfügen, sofern das eidgenössische oder kantonale Recht dies vorsehen, über ein sogenanntes Melderecht. Das heisst, sie können Meldung machen, ohne sich vorher vom Berufsgeheimnis entbinden zu lassen (vgl. ebd.: 134-136).

Innerhalb der KESB wird eine Person mit der Verfahrensleitung betraut, sie ist die sogenannte verfahrens- und fallinstruierende Person. Zu ihren Aufgaben gehört es, die Grundlagen für einen Entscheid zu schaffen und die Koordination der betroffenen Akteure im Verfahren sicherzustellen (vgl. ebd.: 129). Trifft eine Meldung bei der KESB ein, so werden als erstes die Zuständigkeit, die Wesentlichkeit bzw. Erheblichkeit der Gefährdung sowie Subsidiaritätsfragen geklärt. In der Folge wird ein Verfahren eröffnet und eine zuständige Person zugeteilt, welche die Verfahrensleitung übernimmt. Als nächster Schritt muss die vorliegende Gefährdungssituation hinsichtlich der Notwendigkeit vorsorglicher Sofortmassnahmen beurteilt werden. Im Falle von schwerwiegend erscheinenden Gefährdungen können superprovisorische Massnahmen angeordnet werden. In einem weiteren Schritt ist eine verfahrensleitende Verfügung an die betroffene Person, resp. an die Eltern des betroffenen Kindes und an den internen oder externen Abklärungsdienst zu erlassen. In dieser Verfügung soll enthalten sein, was zur Eröffnung eines Kinderschutzes geführt hat und was nun abzuklären ist (konkrete Fragestellungen). Dieser Verfügung kommt innerhalb eines Verfahrens eine wichtige Rolle zu, da sie steuernd wirkt und den Umfang der Abklärungen definiert. Für zielführende Steuerung des Verfahrens sind also Vorabklärungen der fallinstruierenden Person nötig. Gegen diese Verfügung kann keine Beschwerde eingereicht werden, da noch kein abschliessender Entscheid gefällt wird (vgl. ebd.: 142-145).

Mit der verfahrensleitenden Verfügung wird ein Abklärungsauftrag an den internen oder externen Abklärungsdienst gegeben. Allenfalls ist zur Beantwortung der enthaltenen Fragen auch eine Spezialabklärung in Form eines Fachgutachtens erforderlich. Die Abklärung hat immer zum Ziel, Entschiedenheit herbeizuführen (vgl. ebd.: 146-148). Der Prozess der Abklärung stellt einen Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit dar. In Kapitel 3 wird die Thematik vertieft beleuchtet.

Am Schluss eines Abklärungsverfahrens liegt ein Abklärungsbericht vor, welcher meist auch einen konkreten Antrag bezüglich Anordnung von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen enthält. Stellt die fallinstruierende Person fest, dass noch Ergänzungen nötig sind, holt sie sich diese ein. Ist Entscheidreife erkennbar, so wird das Erkenntnisverfahren eingeleitet. Aufgrund der Ergebnisse des Abklärungsberichts werden bei der Spruchkammer der KESB Kinderschutzmassnahmen beantragt. Dabei ist interdisziplinär vorzugehen, weil sozialarbeiterische Argumentationen mit dem rechtlichen Rahmen abgeglichen werden müssen. Die fallinstruierende Person verfasst einen Entscheidungsentwurf. Es kann auch sein, dass an dieser Stelle die Erkenntnis gewonnen wird, dass keine zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen erforderlich sind. Das Verfahren wird dann mit einem förmlichen Entscheid eingestellt (vgl. Fassbind 2018b: 167-170).

In dieser Phase wird den betroffenen Eltern und dem urteilsfähigen Kind, soweit es in seinen höchstpersönlichen Rechten betroffen ist, das rechtliche Gehör gewährt. Dies dient der Sachaufklärung, ist aber auch Ausdruck eines persönlichkeitsbezogenen Mitwirkungsrechts. In seltenen Fällen kann dies auch schriftlich erfolgen. Die Stellungnahmen der Betroffenen müssen in einen Entscheid und dessen Begründungen eingearbeitet werden (vgl. KOKES 2017a: 115f.).

In der folgenden Entscheidungsfindungsphase wird der Entscheid durch mindestens drei Mitglieder der KESB gefällt. Auch hier ist Interdisziplinarität zentral. Für die Betroffenen muss nicht nur formaljuristisch, sondern auch inhaltlich nachvollziehbar sein, wo das Problem liegt, und weshalb Massnahmen angeordnet werden. Ist der Entscheid gefällt, wird er den Betroffenen von Gesetzes wegen schriftlich eröffnet. In der Praxis muss aber geprüft werden, ob zusätzlich eine mündliche Erläuterung erforderlich ist. Gegen Entscheide der KESB kann innerhalb einer Frist Beschwerde eingereicht werden. Ist Gefahr im Verzug oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann die aufschiebende Wirkung von Beschwerden entzogen werden. Das heisst, dass beispielsweise bei unmittelbarer Gefährdung eines Kindes eine Massnahme auch vollstreckt wird, wenn die Eltern Beschwerde gegen den Entscheid einreichen (vgl. ebd.: 117). In allen andern Fällen wird der Entscheid nach Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig und es folgt das Vollstreckungsverfahren. Enthält der Entscheid einen Auftrag an eine Drittperson (zum Beispiel an eine Beistandsperson), ist diese für die Vollstreckung verantwortlich. Der KESB kommen in diesem Falle die Aufgaben der Instruktion, Unterstützung und Beratung zu. Zudem gehören die Aufsicht und Berichts- und Rechnungsprüfung zu ihren Funktionen. Die KESB kann ihre Entscheide nötigenfalls auch zwangsweise vollstrecken. Dabei muss aber die Verhältnismässigkeit immer gewahrt werden. Im Bereich des Kinderschutzes muss gut abgewogen werden, ob eine zwangsweise Durchsetzung das Kindeswohl insgesamt nicht mehr gefährdet, als wenn davon abgesehen wird (vgl. Fassbind 2018c: 197-201).

Kindesschutzmassnahmen werden von Gesetzes wegen aufgehoben, wenn das Kind volljährig wird. Bei Bedarf muss dann eine Massnahme des Erwachsenenschutzrechts errichtet werden. Ausserdem sind Kindesschutzmassnahmen anzupassen (verschärft, gemildert, aufgehoben), wenn sich die Verhältnisse ändern. Dies kann von Amtes wegen oder auf Antrag erfolgen (vgl. KOKES 2017a: 31). Im Rahmen der periodischen Berichterstattung an die KESB müssen sich Mandatspersonen fragen, ob die Massnahme noch zielführend ist. Falls dies nicht mehr der Fall ist, muss ein begründeter Antrag an die KESB gestellt werden, dass die Massnahme aufzuheben sei. Dies soll immer mit den Betroffenen besprochen werden (vgl. Estermann/Hauri/Vogel 2018: 267).

Bei starken Eingriffen in die elterliche Sorge sowie bei hochstrittigen Besuchsrechtsfragen hat die KESB eine Vertretung des Kindes im Verfahren zu prüfen. Wenn nötig wird eine Verfahrensbeistandschaft errichtet mit dem Auftrag, die Interessen des Kindes im Verfahren zu vertreten (vgl. Häfeli 2016: 312f.).

### **2.4.3 Die Rolle der Sozialen Arbeit**

Professionelle der Sozialen Arbeit sind an verschiedenen Stellen des Kindesschutzes tätig. Einerseits in der behördlichen Tätigkeit, insbesondere in der Abklärung wenn interne Abklärungsdienste bestehen, andererseits in der Mandatsführung. Wie bereits erwähnt, sieht die KOKES vor, dass eine Fachperson der Sozialen Arbeit in den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vertreten ist (vgl. Rosch 2018b: 69f.). Ausserdem sind Sozialarbeitende in ihrer Tätigkeit auch mit Melderechten bzw. Meldepflichten betraut und spielen demnach in diesem Bereich eine wichtige Rolle (vgl. von Fellenberg 2018: 20). Weiter bestehen sehr viele verschiedene Arbeitsfelder, in welchen Sozialarbeitende im Feld des Kindesschutzes tätig sind. Dies sind neben den oben Erwähnten öffentliche Sozialdienste, Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien, Berufsbeistandschaften, Jugendanwaltschaften, Wohngruppen, Heime, Horte und Krippen, im Schul- und Bildungswesen (z.B. Schulsozialarbeit), Gemeinschafts-, Jugend- und Freizeitzentren sowie Organisationen im Asylwesen und im Migrationsbereich (vgl. Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften o.J.). Je nach Arbeitsfeld sind Sozialarbeitende daher im Bereich des freiwilligen oder zivilrechtlichen Kindesschutzes tätig, oder es kommen ihnen Pflichten im Bereich des Meldewesens zu.

## **2.5 Erläuterungen zum Begriff Kindeswohl**

In den Ausführungen zum Kindesschutz wird wiederholt auf den Begriff des Kindeswohls verwiesen. Diese zentrale Grösse im System des Kindeschutzes wird aber unterschiedlich

umschrieben und gefasst, weshalb sich der letzte Teil dieses Kapitel dem Begriff des Kindeswohls widmet.

„Jeder Eingriff muss dem Kindeswohl dienen, gleichgültig ob er von der Familie oder vom Staat ausgeht. Die Terminologie ist uneinheitlich und der Begriff juristisch nicht definiert.“ (KOKES 2017a: 4) Das schweizerische Recht definiert den Begriff nicht, es handelt sich demnach um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Es gibt verschiedene Definitionen, die entweder die Bedürfnisse des Kindes, seine Rechte oder die Gefährdung seiner Interessen ins Zentrum stellen. Vier Dimensionen sollten jedoch berücksichtigt werden. Dies sind die Orientierung an den Grundrechten jedes Kindes, die Orientierung an den Grundbedürfnissen (empirische Beschreibung, was für eine gesunde Entwicklung unabdingbar ist), das Gebot der Abwägung und die Prozessorientierung. Letztere beruht auf der Annahme, dass Entscheidungen, die Kinder betreffen, immer kontext- und entwicklungsabhängig sind, und laufend überprüft werden müssen (vgl. ebd.: 5).

Der Begriff des Kindeswohls ist also nicht klar definiert. Trotzdem stellt er einen verbindlichen Grundsatz für die Ausgestaltung und Anwendung des Rechts dar, sowie für die Ausübung der elterlichen Sorge und das Handeln von Behörden, Institutionen und Fachpersonen gegenüber Kindern. Es muss in jedem Fall neu beurteilt werden, was Kindeswohl bedeutet und wie eine Orientierung daran zu verstehen ist. Dabei ist die Auslegung durch Fachpersonen und Entscheidungsverantwortliche in Behörden, Diensten und Einrichtungen zentral. Die Rechtsprechung trägt zu einer fortlaufenden Konkretisierung des Begriffs bei. Kindeswohl ist die normative Leitorientierung für die Wahl der angemessenen Leistungen oder Massnahmen. Dabei können zwei Leitlinien verfolgt werden. Als erstes ist die Alternative zu wählen, welche für die Gewährleistung der Grundrechte und Grundbedürfnisse des Kindes am meisten dienlich und zugleich am wenigsten schädlich ist. Die zweite Leitlinie richtet den Fokus in die Zukunft. Es wird diejenige Alternative gewählt, welche die späteren Entwicklungschancen und Lebensführungsoptionen am wenigsten einschränkt (vgl. Biesel et al. 2017a: 242).

Biesel und Urban-Stahl (2018: 39) betonen, dass der Begriff des Kindeswohls sowohl unscharf als auch normativ hochaufgeladen sei. Er bedarf einer Interpretation. Die verschiedenen Modelle, die hierzu bestehen, verdeutlichen, dass Perspektiven und Normsetzungen der Betrachtenden bestimmend sind.

Ein Vorschlag für die Umschreibung des Kindeswohls ist die günstige Relation zwischen Bedürfnissen und Lebensbedingungen eines Kindes. Eine günstige Relation ist gegeben, wenn die Lebensbedingungen die Befriedigung der Grundbedürfnisse nicht einschränken. Die Lebensbedingungen sollen den sozialen und altermässigen Durchschnittserwartungen von körperlicher, geistiger und seelischer Entwicklung nicht widersprechen (vgl. Dettenborn 2010, zit. nach Biesel/Urban-Stahl 2018: 39). Auch bei dieser Umschreibung wird deutlich, dass Normen und Perspektiven der Personen, welche eine Bewertung des Kindeswohls vor-

nehmen, bestimmend sind. So kann die Frage nach den Bedürfnissen, welche unbedingt befriedigt werden müssen, oder nach den Durchschnittserwartungen je nach Kontext und vorherrschendem Zeitgeist unterschiedlich bewertet werden.

Die vorliegende Arbeit widmet sich im Schlussteil erneut der Thematik des Kindeswohls, in Bezug auf die Analyse anhand der entsprechenden Passagen der KRK. Im folgenden Kapitel wird die Thematik der Abklärungen aufgegriffen.

### **3 Abklärungen**

Wie im vorangehenden Kapitel beschrieben, ist die Ausgangslage einer Abklärung immer das mutmassliche oder offensichtliche Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Um behördliches Handeln rechtsstaatlich zu legitimieren, muss die KESB ihre Entscheide auf hinreichender Informationsgrundlage treffen können (vgl. KOKES 2017a: 85). Abklärungen von Kindeswohlgefährdungen sind eine sehr anspruchsvolle Aufgabe, da ethische und rechtliche Güter hohen Rangs auf dem Spiel stehen. Zum einen ist dies das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit. Zum andern der Anspruch der Familie auf die Achtung ihrer Selbstsorge. Muss man die beiden Güter hierarchisch ordnen, hat im Zweifelsfall immer die Wahrung des Kindeswohls Vorrang. Eingriffe in Familien sind aber nur dann gerechtfertigt, wenn sie zur Sicherung des Kindeswohls wirklich erforderlich, geeignet und zumutbar sind. Kindeschutzorgane müssen sich also sicher sein, bevor in die Selbstsorge der Familie eingegriffen wird. Diese Sicherheit ist aber selten möglich, da Einschätzungen zum Kindeswohl meist prognostisch sind. Es ist nicht klar zu bestimmen, wie sich die Situation mit oder eben ohne Massnahme entwickelt (vgl. Lätsch et al. 2015: 2).

Am Ende einer Abklärung soll begründet Aussage darüber gemacht werden können, ob das Wohl des Kindes gefährdet ist, wie allfällige Gefährdungen abgewendet werden können, und wie das Kindeswohl geschützt, gesichert und gefördert werden kann. Um Aussagen zum Kindeswohl machen zu können, muss die Lebenssituation des Kindes unter Berücksichtigung verschiedener Dimensionen (körperlich, geistig, seelisch, sozial) erfasst werden. Dabei muss das Kind selbst mit seinem Entwicklungsstand, seinen Ressourcen und Bedürfnissen sowie seine unmittelbare Umgebung betrachtet werden. Zudem sind die Art und Weise, wie das Kind von seinen Eltern versorgt wird, die Erziehung und Förderung, die Beziehung zwischen Kind und Eltern, sowie weitere bedeutsame soziale Beziehungen zu fokussieren. Da Abklärungen immer der Vorbereitung von Entscheiden dienen, sollen auch immer mögliche Antworten enthalten sein, um das Wohl des Kindes bestmöglich zu sichern (vgl. Biesel et al. 2017a: 8).

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, wie bedeutsam Abklärungen des Kindeswohls sind, und wie gross demnach die Anforderungen an abklärende Fachpersonen sind. Im nächsten Kapitel soll erläutert werden, wie die Verortung einer Abklärung innerhalb eines Kindeschutzverfahrens ist.



### **3.1 Verortung der Abklärung innerhalb eines Kinderschutzverfahrens**

Es gibt drei typische Anlässe für Kindeswohlabklärungen. So kann es sein, dass sich ein Kind oder seine Eltern an eine Fachstelle wenden und angeben, dass sie sich in einer Problemsituation befinden und Unterstützung brauchen. Im zweiten Fall kommen Fachpersonen eines Fachdienstes im Kontakt mit einem Kind oder einer Familie zum Schluss, dass das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte und es eine Klärung der Situation braucht. Auch können Hinweise zum Vorliegen einer allfälligen Gefährdungssituation von externen Fachdiensten oder Einrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen) zu den Fachdiensten gelangen. Als dritte Möglichkeit erhält die KESB Hinweise auf mögliche Gefährdungen oder nimmt selbst solche wahr und leitet eine Abklärung ein. Im Schweizerischen Kinderschutz ist das Zusammenspiel von Fachdiensten (Kinder- und Jugendhilfdienste, Sozialdienste) und der KESB typisch. Beide übernehmen Abklärungen des Kindeswohls. Im Gegensatz zu den von den Fachdiensten initiierten Abklärungen führt die KESB die Abklärungen von Amtes wegen durch. Sie kann Abklärungen auch gegen den Willen von Erziehungsberechtigten vornehmen. Bezüglich der Organisation der Abklärungen unterscheiden sich die verschiedenen KESB in der Schweiz. Einige führen interne Abklärungsdienste, andere delegieren diese Aufgabe an externe Fachdienste (vgl. ebd.: 9). Abklärungen, die von Fachdiensten ohne Auftrag der KESB durchgeführt werden, und solche welche von der KESB oder in deren Auftrag durchgeführt werden, unterscheiden sich zwar in der rechtlichen Rahmung, nicht aber in fachlich-methodischer Hinsicht (vgl. ebd.: 14). Es besteht die Möglichkeit, dass die KESB, eigenständig oder weil es der abklärende Dienst als notwendig erachtet, eine Spezialabklärung im Sinne eines massgeschneiderten Fachgutachtens in Auftrag gibt (vgl. Fassbind 2018a: 146).

Aus diesen Ausführungen wird deutlich, welche zentrale Rolle die Kindeswohlabklärung im Kinderschutz einnimmt. Innerhalb eines zivilrechtlichen Kinderschutzverfahrens ist die Abklärung Grundlage für die folgende Entscheidung und daher bestimmend, ob und welche Massnahmen angeordnet werden. Aber auch im Bereich der Abklärungen der Fachdienste ohne Auftrag der KESB ist die Rolle der Abklärung zentral, da das darauffolgende Hilfsangebot entsprechend ausfällt. In einem nächsten Schritt wird auf das Vorgehen in der Abklärung und auf die Frage nach Hilfsmitteln und Instrumenten dazu eingegangen.

## **3.2 Vorgehen bei der Abklärung**

Das folgende Vorgehen wird von der KOKES vorgeschlagen, ist idealtypisch zu verstehen und kann in der Praxis situationsbedingt anders aussehen. Ausgangspunkt bildet immer der Abklärungsauftrag der KESB. Die abklärende Fachperson soll sich an diesem orientieren, aber trotzdem eine gemeinsame Problemsicht mit den Betroffenen anstreben. Da Betroffene oftmals Gefühle von Skepsis, Angst und Widerstand entwickeln, ist Transparenz bezüglich Auftrag, Rolle und geplantem Vorgehen zentral. Die abklärende Fachperson muss eine Balance zwischen kritischer Distanz und Offenheit für die Perspektive der Betroffenen finden (vgl. KOKES 2017a: 101f.). Im Folgenden werden die einzelnen Schritte während der Abklärung kurz umschrieben.

### **Auftrag prüfen**

Als erster Schritt muss der Auftrag der KESB von der abklärenden Fachperson gelesen und vergegenwärtigt werden. Es ist zu prüfen, ob die im Auftrag gestellten Fragen durch die Abklärung beantwortet werden können und ob allfällige Rückfragen nötig sind (vgl. ebd.: 102). Findet die Abklärung innerhalb eines Fachdienstes ohne Auftrag der KESB statt, entfällt dieser Schritt.

### **Abklärung planen**

In der Praxis hat sich bewährt, Abklärungen zu zweit vorzunehmen. Dies können beispielsweise Personen mit unterschiedlichen Qualifikationen sein, die unterschiedliche Blickwinkel haben und so die Abklärung objektivieren. Um eine Planung vorzunehmen, muss klar sein, welche Frist für die Abklärung und Berichterstattung gesetzt wurde. Für die inhaltliche Planung kann ein Abklärungsinstrument hilfreich sein (vgl. ebd.: 102f.). Auf die Thematik der Abklärungsinstrumente wird später in diesem Kapitel eingegangen. Inhaltlich muss festgelegt werden, wo die Themenschwerpunkte liegen und wo der grösste Bedarf an Informationen besteht. So werden Gesprächsleitfäden für Gespräche mit Eltern, dem betroffenen Kind und allenfalls Dritten erstellt (vgl. ebd.: 103).

### **Gespräche mit Eltern**

Je nach Situation finden Gespräche mit beiden Elternteilen zusammen oder getrennt statt. Sie sind zu Beginn darüber aufzuklären, was die Rolle der abklärenden Person ist, wie das geplante Vorgehen aussieht und was mit den eingeholten Informationen geschieht (was dokumentiert wird, wer Zugang zu diesen Akten hat). Auch sind die Eltern darüber ins Bild zu setzen, wie der Einbezug des Kindes aussehen wird. Auf der inhaltlichen Ebene soll die Fachperson versuchen, eine gemeinsame Problemsicht mit den Eltern zu entwickeln. Dies geschieht meist in mehreren Gesprächen. Die Umstände und das Verhalten, welches zu

einer allfälligen Kindeswohlgefährdung geführt hat, soll mit den Eltern thematisiert und mögliche Ressourcen und professionelle Hilfen zur Sicherung des Kindeswohls sollen eruiert werden (vgl. ebd.).

### **Gespräche mit dem Kind**

Je nach Auftrag soll während einer Abklärung mindestens ein Gespräch mit dem betroffenen Kind alleine stattfinden. Damit das Kind aber Vertrauen fassen und sich über persönliche Befindlichkeit, Not, Wünsche, Hoffnungen und Willen äussern kann, sind meist mehrere Gespräche nötig. Ähnlich wie die Eltern soll auch das Kind zu Beginn über die Rolle der abklärenden Person, das Vorgehen und den Ablauf des Gesprächs informiert werden. Dem Kind soll aufgezeigt werden, dass es das Recht hat, dass seine Sichtweise in der Abklärung berücksichtigt wird. Gleichzeitig muss ihm aber auch erklärt werden, dass es nicht entscheiden kann, sondern dass die Informationen von der abklärenden Person zusammengetragen werden und die KESB am Ende entscheidet. Für Gespräche mit ganz jungen Kindern sind spezifisch geschulte Fachpersonen beizuziehen. Am Ende des Gesprächs soll mit dem Kind geklärt werden, ob gewisse Inhalte nicht dokumentiert werden sollen. Sind dies aber Hinweise auf eine erhebliche Gefährdung, ist das Kind zu informieren, dass diesem Wunsch keine Folge geleistet werden kann und dies gemeldet werden muss. Anzumerken ist noch, dass die Gespräche im Rahmen der Abklärung nicht die Anhörung durch die KESB im Rahmen des rechtlichen Gehörs ersetzen (vgl. ebd.103f.).

### **Hausbesuch**

Während einer Abklärung sollte mindestens ein Hausbesuch stattfinden, um sich ein Bild über die Wohnsituation des Kindes zu verschaffen. Zudem bietet der Hausbesuch gegebenenfalls auch die Möglichkeit, Interaktionen zwischen Eltern und Kind zu beobachten. Diese Beobachtungen sind sorgfältig zu dokumentieren, vor voreiligen Schlüssen bezüglich Interaktionsqualität und Bindungsdiagnostik ist aber abzusehen. Solche Einschätzungen brauchen mehr Zeit und müssen in der Regel durch spezialisierte Fachpersonen vorgenommen werden (vgl. ebd.: 104f.).

### **Einbezug Dritter in Abklärung**

Bei Bedarf sind auch Informationen von Lehrpersonen, Kitamitarbeitenden, Therapeutinnen und Therapeuten, Kinderärztinnen und Kinderärzten, Verwandten und weiteren Bezugspersonen einzuholen. Wenn sie nicht dem Berufsgeheimnis unterstehen, sind Dritte zur Information verpflichtet. Bei der Auswahl, wer einzubeziehen ist, sind sowohl Vorgaben der Verfahrensleitung als auch Angaben der Eltern und des Kindes zu berücksichtigen (vgl. ebd.: 105).

### **Zusammenstellung der Fakten und Analyse**

Nachdem die Informationen zusammengetragen und die Gespräche geführt wurden, muss das gesammelte Material thematisch gebündelt und analysiert werden. Es ist festzustellen, welche Informationen noch fehlen und welche Fragen noch geklärt werden müssen. Zur Zusammenstellung der Fakten können strukturierte Raster beigezogen werden. In dieser Phase soll lediglich eine Zusammenstellung, jedoch keine Interpretation stattfinden (vgl. ebd.).

### **Gesamteinschätzung vornehmen**

Indem eine Auslegeordnung der gesammelten Informationen gemacht wird, verschafft sich die abklärende Person einen Überblick über die Situation. Es geht darum, eine Gesamteinschätzung des Kindeswohls vorzunehmen und festzustellen, ob das Kindeswohl „gut genug“ gewährleistet ist. Der Einfluss der verschiedenen Aspekte auf das Kindeswohl wird geprüft, Wechselwirkungen werden eruiert. Auch die zeitliche Dimension ist zu berücksichtigen. Es geht darum zu prüfen, was in der Familie wohl längerfristig gleich bleiben wird, und was sich rasch verändern kann. Ausserdem soll in die Gesamteinschätzung auch aufgenommen werden, welche Hilfen sich in der Familie bis anhin bewährt haben und inwiefern die Betroffenen Bereitschaft zur Veränderung zeigen. Zur Gesamteinschätzung gehört immer die aktuelle Situation, aber auch eine Prognose, wie sich das Kindeswohl in Zukunft entwickeln wird, wenn keine Hilfestellungen erfolgen. Sind mehrere Kinder einer Familie betroffen, so soll für jedes Kind eine eigene Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden. Denn aufgrund von Faktoren wie Persönlichkeit, Veranlagungen, Eigenschaften, Alter, Entwicklungsstand, Elternschaft und persönliche Lebensumwelt kann die Situation von Geschwistern verschieden aussehen (vgl. ebd.: 105f.).

### **Ressourcen und Hilfen mit der Familie zusammen suchen**

Damit Eltern und Kind Problemlösungsideen einbringen können, müssen die einzelnen Elemente, die das Kindeswohl gefährden, klar definiert sein. Ausserdem muss seitens der abklärenden Person auch definiert sein, wie der minimale Zustand ist, damit das Kindeswohl im Bezug auf das betreffende Gefährdungselement gut genug sichergestellt wird. Dabei geht es um die Formulierung eines Endstandes, und nicht um konkrete Lösungsvorschläge. Wichtig ist dabei eine gute Absprache mit der Verfahrensleitung bei der KESB. Den betroffenen Familien muss klar sein, dass die Entscheidungsbefugnis nicht bei der abklärenden Person liegt, sondern dass diese lediglich Lösungsvorschläge zusammen mit der Familie sammelt (vgl. ebd.: 106f.).

### **Bericht schreiben**

In einem nächsten Schritt verfasst die abklärende Fachperson einen Bericht mit der Gesamteinschätzung, dem Bedarf an Hilfen und behördlichen Massnahmen (vgl. ebd.: 107).

## **Information der Eltern und des Kindes über Abklärungsergebnisse und Empfehlungen an die KESB**

Im Sinne eines transparenten Vorgehens werden in einem abschliessenden Gespräch die Eltern, und je nach Alter auch das Kind, über die Abklärungsergebnisse und die Empfehlungen an die KESB informiert. Es geht nicht darum, die Ergebnisse zu diskutieren oder Überzeugungsarbeit zu leisten, sondern es handelt sich lediglich um eine Information. Dieses Gespräch ersetzt nicht die Gewährung des rechtlichen Gehörs durch die KESB. Falls Reaktionen auf das Gespräch zu erwarten sind, welche das Kindeswohl gefährden können, muss das Vorgehen mit der Verfahrensleitung abgesprochen werden. Im Zweifelsfall ist der Schutz des Kindeswohls dem Grundsatz der Transparenz überzuordnen. Besteht also das Risiko, dass das Kindeswohl durch ein solches Gespräch gefährdet wird, soll davon abgesehen werden und die KESB wird die Betroffenen über die Ergebnisse der Abklärung informieren (vgl. ebd.: 107f.).

### **3.3 Standards in der Abklärung**

Sowohl die Gesetzgebung als teilweise auch die KESB oder die involvierten Dienste geben Qualitätsstandards in Abklärungen vor. In der Praxis können ausserdem die folgenden Standards als Orientierungshilfe dienen. Als erster Punkt gilt, dass *Abklärungen aufgrund einer Meldung und eines daraus entstehenden Abklärungsauftrags der KESB* erfolgen. Dies wird der abklärenden Person mit einer verfahrensleitenden Verfügung mitgeteilt, mit einer Frist für die Berichterstattung (vgl. Peter/Dietrich/Speich 2018: 159). Hier ist anzumerken, dass wie im Kapitel 3.1 erläutert, auch Abklärungen ohne Auftrag der KESB erfolgen können, welche sich inhaltlich und bezüglich des Vorgehens nicht unterscheiden.

Als nächster Standard wird erwähnt, dass ein *reflektiertes und der jeweiligen Situation angepasstes Vorgehen* gewählt werden soll. So kann durch sorgfältige Sichtung des Auftrags ein Überblick über die Situation und die beteiligten Personen verschafft werden. Erst nachdem dies erfolgt ist, sollen Überlegungen zur Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person gemacht werden. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die *Transparenz gegenüber den Betroffenen*. Die betroffene Person soll darüber ins Bild gesetzt werden, mit wem innerhalb der Abklärung Gespräche geführt werden, dass ergebnisoffen abgeklärt wird, und dass allenfalls auch Empfehlungen gemacht werden müssen, die von der betroffenen Person nicht gewünscht werden. Im Sinne der Transparenz ist es wichtig, den Abklärungsbericht mit den Betroffenen zu besprechen. Als weiterer Standard gilt, dass *persönlicher Kontakt zum betroffenen Kind/Jugendlichen und zu den sorgeberechtigten Personen* stattfinden muss. Es soll innerhalb der Abklärung mindestens ein persönlicher Kontakt stattfinden und die abklärende Fachperson darf sich nicht bloss auf Aussagen und Berichte Dritter verlassen. Bei *Kindern*

zwischen null und sechs Jahren ist zudem standardmässig ein Hausbesuch vorgesehen. Zum Gewinn eines Einblicks in die Wohn- und Lebenswelt des Kindes sowie um wichtige Hinweise zum Schutzbedarf zu erhalten, ist dies unerlässlich. Weiter soll das *Einholen von Fachauskünften* ein standardmässiger Bestandteil von Abklärungen sein. So kann eine Rücksprache mit dem Kinderarzt bezüglich Gesundheitszustand und Entwicklungsstand für eine Gesamteinschätzung sehr aufschlussreich sein. Als weiterer Standard werden *Fachgespräche und Fachaustausch im Team* genannt. Dies wird als Ressource für die abklärende Fachperson betrachtet, da Rückmeldungen zu den gewonnen Erkenntnissen ermöglicht werden, eine Ergänzung zur Selbstreflexion erfolgt, und so eine differenziertere Sicht auf die Situation gewonnen werden kann. Weiter werden *Krisengespräche und Helferkonferenzen* als Standard aufgeführt. Mithilfe von rechtzeitigen Krisengesprächen soll Eskalation verhindert werden. Es gilt der Grundsatz, dass Interventionen während des Abklärungsprozesses nicht ausgeschlossen werden dürfen. Ebenfalls als Standard gilt das *Vier-Augen-Prinzip*. Es besagt, dass wichtige Entscheidungen nicht von einer einzelnen Person getroffen und wichtige Tätigkeiten nicht von einer Person durchgeführt werden sollen. Dadurch soll das Risiko von Fehlern und Missbrauch reduziert werden. Besondere Bedeutung hat dieses Prinzip im Kinderschutz auch deshalb, weil man weniger direkt mit den Kindern, sondern viel mehr auch mit deren Eltern in Kontakt ist. Durch das Vier-Augen Prinzip soll das Risiko, die Perspektive des Kindes zu vernachlässigen, abgeschwächt werden. Ausserdem sollen Wahrnehmungsverzerrungen erkannt werden. Ein weiterer Standard ist, dass der *Abklärungsprozess laufend zu dokumentieren* ist. Alles muss nachvollziehbar und chronologisch abgelegt und festgehalten werden. Letzter Punkt der Standards ist die *einheitliche Abklärungsberichtsvorlage*. Innerhalb einer abklärenden Stelle soll eine einheitliche Vorlage für Bericht verwendet werden (vgl. ebd.: 159-161).

### **3.4 Erfordernis und Entstehung von Instrumenten und Verfahren in Kindeswohlabklärungen**

Wie vorangehend erläutert, gehören Abklärungen im Kinderschutz zu den anspruchsvollsten Aufgaben der Sozialen Arbeit. Biesel und Schnurr (2014: 64-66) bezeichnen sie als besonders riskant und fehleranfällig und ergänzen, dass Fehlentscheidungen besonders schwerwiegende und leidvolle Konsequenzen haben können. Sie halten fest, dass Kinderschutzfälle meist dann scheitern, wenn Verfahren und Instrumente fehlen oder inkonsistent angewendet werden, wenn an den Fall angemessene Unterstützungsleistungen nicht sorgfältig ermittelt werden, nicht vorhanden sind oder von den Betroffenen nicht akzeptiert werden können. Als weiteren Grund fürs Scheitern nennen sie die fehlende Kultur der Achtsam-

keit, inkohärentes Aufgabenverständnis und fehlende verlässliche Zusammenarbeitsstrukturen in den involvierten Institutionen. Ausserdem steigt die Fehleranfälligkeit, wenn Abklärungen unsystematisch, unstrukturiert und ohne Einbezug von wissenschaftlichem Wissen durchgeführt werden. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurden in vielen Ländern Instrumente und Verfahrensstandards eingeführt. Mithilfe dieser Instrumente können sowohl Kriterien für Vernachlässigung und Misshandlung erfasst als auch Risikofaktoren festgestellt werden. Das Ziel dieser Instrumente ist es, dass Vernachlässigungen und Misshandlungen zuverlässig, frühzeitig und mit vertretbarem zeitlichem Aufwand erkannt werden und zukünftige Vorfälle verhindert werden können (vgl. ebd.).

Im Zuge dieser Entwicklungen hat seit den 1990-er-Jahren eine Verwissenschaftlichung des Kinderschutzes eingesetzt. Die entwickelten Verfahren und Instrumente stützen sich auf empirisches Wissen und Erfahrungswissen zu Risiken und Merkmalen von Misshandlung und Vernachlässigung. Diese konsensbasierten, klassifikatorischen Ansätze umfassen Checklisten und Diagnosebögen, welche durch Erfassung der relevanten Informationen die Urteilsbildung strukturieren. Actuarialistische Verfahren hingegen stützen sich auf empirische Studien, die Zusammenhänge zwischen Vernachlässigung und Misshandlung und bestimmten Merkmalen aufgezeigt haben. Im Sinne von versicherungsmathematischer Logik wird aus dem Vorhandensein bestimmter Items eine Wahrscheinlichkeit von Kindeswohlgefährdenden Ereignissen berechnet. Beide Typen weisen aber Schwachstellen auf und sind in ihrer Leistungsfähigkeit begrenzt. Sie enthalten weder Angaben dazu, welche Leistungen für den betreffenden Fall angemessen sein könnten, noch Hinweise zu Methoden, wie die Zusammenarbeit mit den Betroffenen gestaltet werden soll (vgl. ebd.: 66-70).

Aufgrund der oben erwähnten Fehleranfälligkeit besteht also seit etwa 20 Jahren Einigkeit darüber, dass das Vorgehen bei Abklärungen im Kinderschutz wissenschaftsbasiert und strukturiert sein muss. In der Schweiz liegen seit Mitte der 2010-er-Jahre zwei Handlungsmodelle vor, welche Kindeswohlabklärungen strukturieren. Beide basieren auf der kritischen Sichtung des internationalen Entwicklungsstands, wurden aber spezifisch für die Schweiz entwickelt. Solche länderspezifische Neu-Entwicklungen sind nötig, weil die Instrumente immer dem rechtlichen Rahmen des betreffenden Landes angepasst sein müssen. Da Abklärungen meist der Vorbereitung eines Entscheids dienen, müssen die rechtlichen Grundlagen zwingend beachtet und miteinbezogen werden (vgl. Biesel et al. 2017b: 140f.).

Nachdem nun aufgezeigt wurde, weshalb Verfahren und Instrumente erforderlich sind, werden im Folgenden die beiden in der Schweiz vorhandenen Modelle vorgestellt.

### **3.5 Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlabklärung**

Das Prozessmanual zur dialogisch-systemischen Kindeswohlabklärung entstand forschungsbasiert und wurde in der Praxis getestet. Es ist eine Wegleitung, die den gesamten Prozess von der Entgegennahme von Hinweisen zu Gefährdungen bis hin zum Erstellen des Abklärungsberichts unterstützt. Es bezweckt, das Kindeswohl bereits während der Abklärung zu sichern, und kann sowohl bei behördlich angeordneten Abklärungen als auch im freiwilligen Kinderschutz genutzt werden. Ziel des Prozessmanuals ist es, Fachpersonen bei Abklärungsaufgaben Orientierung und Halt zu bieten. Es wurde entwickelt, um Fehleinschätzungen zu reduzieren und so unverhältnismässige Eingriffe in Familien zu vermeiden. Fachpersonen sollen dabei unterstützt werden, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen, und so differenzierte und begründete Einschätzungen zu machen. Darauf basierend soll eruiert werden, was getan werden kann, um das Wohl von Kindern nachhaltig zu sichern und zu fördern. Wie der Titel bereits sagt, soll es Fachpersonen zudem dabei unterstützen, mit den betroffenen Eltern und Familien in einen Dialog zu kommen und es gibt konkrete Hinweise zur Prozessgestaltung. Im Sinne von diagnostischem Fallverstehen soll im Dialog mit dem Kind, seinen Eltern, weiteren Familienmitgliedern und Fachpersonen ein gemeinsames Verständnis über die Gefährdung und entsprechende Lösungen entwickelt werden. Das Prozessmanual legt einen Schwerpunkt auf die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen und die Kommunikation mit den Betroffenen. Eine partizipative Vorgehensweise steht im Zentrum und die Gefahr, dass durch Anwendung von Instrumenten das Gespräch mit den Betroffenen ersetzt wird oder diese bloss als Datenlieferanten benutzt werden, soll abgewendet werden. Rekonstruktive Methoden des Fallverstehens werden mit klassifizierenden Instrumenten kombiniert und abklärende Fachpersonen werden dabei unterstützt, Abklärungsinstrumente reflektiert einzusetzen. Das Prozessmanual enthält Grundsätze und Methoden zur Gestaltung des Kontakts mit den betroffenen Kindern und ihren Familien sowie Methoden, Instrumente und Argumentationshilfen zur Begründung von Leistungen und Empfehlungen für Anordnung oder Verzicht auf zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen. Ausserdem bietet es Checklisten, Planungs- und Entscheidungshilfen, Anregungen und Hinweise zur kooperativen Gestaltung der Abklärungsprozesse sowie zur Dokumentation und zur Erstellung von Abklärungsberichten (vgl. ebd.: 147f.). Nachfolgend soll nun der Aufbau des Instruments dargelegt werden.

Der Hauptteil des Prozessmanuals ist unterteilt in sechs Schlüsselprozesse. Zu Beginn steht der Schlüsselprozess *Ersteinschätzung*. Es geht darum, Hinweise auf Gefährdungen entgegenzunehmen und einzuschätzen, ob und wann eine Kindeswohlabklärung angezeigt ist. Im



Schlüsselprozess *Kindeswohleinschätzung* wird der Grad der Sicherheit und der Grundversorgung zusammen mit dem Kind und seiner Familie eingeschätzt. Darauf aufbauend wird der weitere Abklärungsprozess geplant und durchgeführt. Innerhalb dieses Schlüsselprozesses soll auch geklärt werden, ob Sofortmassnahmen zum Schutz des Kindes eingeleitet werden müssen. Im nächsten Schritt, dem Schlüsselprozess *Sofortmassnahmen*, soll die Fachperson klären, welche Sofortmassnahmen notwendig und geeignet sind, um das Kindeswohl sicherzustellen. Ausserdem muss klar werden, wie diese im Austausch mit dem Kind und den Eltern organisiert und eingeleitet werden können. Als nächster Schlüsselprozess folgt die *Kernabklärung*. Gemeinsam mit dem Kind, der Familie und weiteren Fachpersonen soll der Grad der Gewährleistung des Kindeswohls festgestellt werden. Dieser Teil enthält Vorschläge zum Vorgehen, um im Gespräch Ausmass, Hintergründe, Auslöser und Wirkungen von kindeswohlgefährdenden Zuständen, Praxen oder Ereignissen festzustellen. Der nächste Schlüsselprozess widmet sich der *Bedarfsklärung*. Gemeinsam mit dem Kind und der Familie soll ein Plan zur Förderung und Sicherung des Kindeswohls entwickelt werden. Dabei wird auf die Ergebnisse des vorangehenden Schlüsselprozesses Bezug genommen. Im folgenden Schlüsselprozess *Ergebnisklä rung* geht es darum, dass die abklärende Fachperson die Ergebnisse mit dem Kind und seiner Familie bespricht, bevor sie an die auftraggebende KESB eingereicht werden. Es werden Wege aufgezeigt, wie man dazu ins Gespräch kommen kann und wie den Betroffenen die Möglichkeit geboten werden kann, die Empfehlungen einzuschätzen und dazu Stellung zu nehmen. Ziel dieses Schlüsselprozesses ist es, Konsens zu erlangen und so die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung zu schaffen (vgl. ebd.: 148f.).

Der Aufbau der Kapitel zu den einzelnen Schlüsselprozessen ist immer gleich. Nach der Benennung der zentralen Aufgaben und Sachverhalte, die in diesem Schritt abzuklären sind, folgen Hinweise auf dazugehörige fachliche Herausforderungen und Empfehlungen zur Prozessgestaltung. Zudem enthält jedes Kapitel Werkzeugkästen mit geeigneten Methoden und Instrumenten und Checklisten mit Prüffragen zum entsprechenden Schlüsselprozess (vgl. ebd.: 149). Die Inhalte der einzelnen Schlüsselprozesse werden in Kapitel 5.1. differenziert dargelegt und im Hinblick auf die allgemeinen Prinzipien der Kinderrechte analysiert.

Die Haltung, welche bei der Anwendung des Prozessmanuals zentral ist, wird in Form von fünf Praxisprinzipien ausformuliert. Es geht darum zu verdeutlichen, welcher dialogisch-systemischen Haltungen es bedarf, um Kindeswohlabklärungen entsprechend durchzuführen (vgl. ebd.: 150). Ausserdem sollen sie Organisationen des Kindesschutzes bei der Auseinandersetzung mit ihrem strategischen Profil unterstützen. Das erste Praxisprinzip stellt Sicherheit, Grundversorgung und die Rechte des Kindes ins Zentrum. Diese sollen bei allen Tätigkeiten gewährleistet werden. Das zweite Praxisprinzip verlangt Respekt in der Begegnung mit Kindern und deren Eltern. Das dritte Praxisprinzip postuliert partnerschaftliche, in-

terprofessionelle Zusammenarbeit im Interesse des Kindeswohls. Das vierte fordert, dass Abklärungsaufgaben kompetent und selbstbewusst wahrgenommen werden. Im fünften Praxisprinzip wird das Streben, Ressourcen, Potentiale und Widerstände von Eltern und Kindern produktiv zu nutzen, umschrieben (vgl. Biesel et al. 2017a: 46-50).

### **3.6 Berner und Luzerner Abklärungsinstrument**

Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz bietet eine fachliche Hilfestellung für die Abklärung des Kindeswohls. Es ist ein konsensbasiertes Instrument, welches auch empirische Forschungsergebnisse miteinbezieht. Seit 2017 wird die Einführung dieses Instruments im Rahmen eines Forschungsprojekts wissenschaftlich begleitet und die Auswirkungen werden geprüft. Zur Vereinfachung der Abläufe besteht eine IT-Version. Das Instrument zeichnet sich dadurch aus, dass die verschiedenen Einschätzungsaufgaben mit dem behördlichen Massnahmesystem verzahnt werden (vgl. Hauri et al. 2018: 636). Zu den Einschätzungsaufgaben gehören die Sicherheitseinschätzung, die Risikoeinschätzung, die Hilfeplanung und die bereits erwähnte rechtliche Folgerung. Die Sicherheitseinschätzung soll die Frage beantworten, ob das Kind in der gegenwärtigen Situation gefährdet ist, und ob Sofortmassnahmen nötig sind. Die Risikoeinschätzung beantwortet die Frage, ob das System dauerhaft auf Unterstützung angewiesen ist, um das Kindeswohl sicherzustellen. In der Hilfeplanung werden konkrete Hilfestellungen und Interventionen erarbeitet und im Rahmen der rechtlichen Folgerung soll eruiert werden, ob behördliche Massnahmen erforderlich sind, um das Kindeswohl zu sichern. Die Autoren gehen davon aus, dass diese verschiedenen Einschätzungsaufgaben in den bestehenden Instrumenten zu wenig ineinandergreifen (vgl. Lättsch et al. 2015: 6f.).

Das Abklärungsinstrument soll helfen, den Abklärungsprozess auf jene Inhalte zu fokussieren, die für eine Gefährdungseinschätzung tatsächlich relevant sind. Ebenso unterstützt das Instrument dabei, die Inhalte in erforderlicher Tiefe zu analysieren, was zu präziseren Einschätzungsergebnissen führt. Die abklärende Person wird dabei angeleitet, welche Informationen zu erheben sind, und wie diese dokumentiert und bewertet werden können. Auch fordert das Instrument dazu auf, die Perspektive der Beteiligten, insbesondere diejenige des Kindes und dessen Erziehungsberechtigten, zu erfragen. Was das Instrument nicht bietet, sind methodische Hinweise, wie die erforderlichen Informationen erhoben werden sollen (vgl. Hauri et al. 2018: 636f.). Nachfolgend wird der Aufbau des Instruments erläutert.

Das Instrument sieht vor, dass als erster Schritt eine *Überprüfung des sofortigen Handlungsbedarfs* stattfindet. Anhand einer überschaubaren Liste von Kriterien wird sichergestellt, dass das Kindeswohl in der aktuellen Situation und für den Zeitraum der Abklärung gewährleistet ist. Diese Überprüfung soll bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung während der Abklä-

rung jederzeit wiederholt werden. Als nächster Schritt folgt die *Situationsanalyse*. Diese stellt die eigentliche Abklärung dar im Kontakt mit den Betreuungspersonen, dem Kind, und weiteren Personen, die etwas zur fachlichen Einschätzung beitragen können. Hier werden Risiko- und Schutzfaktoren zusammengetragen, auf denen die längerfristige Einschätzung des Kindeswohls, die *Gesamteinschätzung*, beruht. Kommt die abklärende Fachperson in diesem Schritt zum Schluss, dass das Kindeswohl gefährdet ist, so wird der genaue Bedarf an Unterstützungsleistungen geprüft. Gemeinsam mit der Familie wird nach Ressourcen in der Familie und im Umfeld gesucht, welche zur Abwendung der einzelnen Gefährdungselemente beitragen können. In Anschluss an diese Überlegungen widmet sich das Instrument der Prüfung der behördlichen Massnahmen. Aufgrund der Einschätzung des Kindeswohls und der eruierten Ressourcen soll geklärt werden, ob und welche behördliche Massnahmen nötig sind. Das Instrument beinhaltet vorgegebene Kriterien zur Beantwortung dieser Frage. Wird in diesem Schritt eine Beistandschaft empfohlen, so wird ebenfalls festgehalten, über welche Kompetenzen eine Beistandsperson für eine gelingende Zusammenarbeit verfügen muss. Hierzu gibt es vorgegebene Kompetenzbereiche, welche als Orientierung dienen (vgl. Lätsch et al. 2015: 9f.).

In den Teilen Überprüfung des sofortigen Handlungsbedarfs und Situationsanalyse sind die einzelnen Einschätzungsmerkmale mit sogenannten Ankerbeispielen hinterlegt. Diese sollen fachliche Hinweise zu den einzelnen Merkmalen geben. Sie unterstützen bei der Einschätzung und Beurteilung der gesammelten Informationen und Beobachtungen. Das Ziel dieser Ankerbeispiele ist es, dass das Instrument einheitlich angewendet wird, wodurch eine transparente Kommunikation unter Fachpersonen und mit der betroffenen Familie gefördert wird. Bestandteile der Ankerbeispiele sind neben einer Definition des Einschätzungsmerkmals Indikatoren dafür, unter welchen Bedingungen das Merkmal erfüllt ist. Wo dies sinnvoll ist, sind die Ankerbeispiele in Alterskategorien (früheste Kindheit, frühe Kindheit, mittlere Kindheit, Adoleszenz) unterteilt. Die Ankerbeispiele stützen sich auf empirische Forschung, gelten aber nicht als abschliessend gültig, sondern können in den nächsten Jahren prozesshaft verändert werden (vgl. ebd.: 10). Der Inhalt der einzelnen Schritte wird in Kapitel 5.2. der vorliegenden Arbeit ausführlich beschrieben und es wird eine Analyse vorgenommen, inwiefern die Kinderrechte darin umgesetzt werden.

### **3.7 Kombination der beiden Modelle**

Nachdem nun die beiden Modelle umrissen und vorgestellt wurden, widmet sich das folgende Kapitel der Frage, ob und wie die beiden Modelle in der Praxis zu kombinieren sind. Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument dient vor allem der Reduktion der Komplexität und enthält Items für die Beobachtung und die Bewertung von kindwohlgefährdendem Ver-

halten. Das Prozessmanual zur systemisch-dialogischen Kindeswohlabklärung hingegen dient zur bewussten Vor- und Nachbereitung von Kindeswohlabklärungen, es zeigt mögliche Handlungsoptionen auf, weist auf Sachverhalte hin und enthält praxisnahe Empfehlungen zur Prozessgestaltung. Es ist ein Abklärungsverfahren, nimmt daher den gesamten Prozess in den Blick und beinhaltet ausgewählte Methoden des Fallverstehens. Aufgrund dieser verschiedenen Schwerpunkte und Funktionen lassen sich die beiden Abklärungsverfahren sinnvoll ergänzen und kombinieren. So sind im Prozessmanual Hinweise enthalten, an welchen Stellen eines Abklärungsverfahrens die Nutzung des Berner und Luzerner Instruments angezeigt ist. Hingegen fehlen in Letzterem methodische Anleitungen zu Gesprächsführung, Beziehungsgestaltung oder Themen der professionellen Haltung. Dies ist im Prozessmanual enthalten, was eine Kombination der beiden Modelle sinnvoll macht. Aus fachlicher Sicht spricht also nichts dagegen, beide Modelle gleichzeitig einzuführen. Oft müssen aber Entwicklungsschwerpunkte gesetzt werden. Es muss entschieden werden, ob es sinnvoll ist, zuerst Handlungsfragen, dialogische Gesprächsführung, systemische Prinzipien und Standards diagnostischen Fallverstehens zu fokussieren oder ob man sich zuerst Vorgehensweisen bei der Erfassung von fallrelevanten Informationen widmen will. Je nachdem macht es entsprechend Sinn, zuerst das Prozessmanual oder das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument einzuführen. Beide Modelle setzen Veränderungswille und -bereitschaft voraus und brauchen Zeit und Wille der Anwendenden, bis sie sich etabliert haben. Dies lässt eine gleichzeitige Einführung als nicht sinnvoll erscheinen und spricht für das Setzen eines Schwerpunkts wie oben beschrieben. Zentral ist, dass sich die beiden Modelle kombinieren lassen und nicht etwa als Konkurrenz zu verstehen sind. Sie haben den Grundsatz gemeinsam, dass Partizipation der Kinder und ihrer Eltern Voraussetzung ist, um eine wirksame Kinderschutzpraxis zu gewährleisten. Partizipation fördert die Selbstwirksamkeit, weil Leistungen und Hilfen besser angenommen werden können, wenn sie gemeinsam mit den Betroffenen entwickelt wurden. Dies hat zur Folge, dass sie auch wirksamer und so der Sicherung des Kindeswohl dienlicher sein werden (vgl. Biesel et al. 2017b: 151-153).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die beiden bestehenden Modelle über verschiedene Schwerpunkte verfügen, sich aber sinnvoll kombinieren lassen. Das nächste Kapitel widmet sich der zweiten zentralen Thematik, den Kinderrechten.

## 4 Kinderrechte

Kinderrechte haben verschiedene Facetten und Bedeutungen. Sie können als besondere Form der Menschenrechte betrachtet werden, oder als Regelungen, welche die Kindheit als Lebensphase von den Erwachsenen abgrenzen. In der UN-Kinderrechtskonvention wird zwischen Schutz-, Förder- und Partizipations-/Freiheitsrechten unterschieden. Während gewisse Rechte die Grundbedürfnisse von Kindern sichern, sollen andere der Entwicklung der Kinder dienen. Sie können verstanden werden als Rechte, welche die Erwachsenen zugunsten der Kinder erlassen haben oder aber als Handlungsrechte, die von den Kindern selbst beansprucht und ausgeübt werden (vgl. Liebel 2009: 13). Liebel (2007:9) hat dies wie folgt umschrieben:

*„Kinderrechte sind als integraler Teil der Menschenrechte zu verstehen. Sie wurden in einer spezifischen Konvention verankert, da Kinder als besonders verletzlich und machtlos gelten und deshalb zusätzliche und kindspezifische Rechte benötigen. Sie dienen entweder dem besonderen Schutz und der Garantie besonderer Lebens- und Entwicklungsbedingungen oder dazu, die gesellschaftliche Stellung der Kinder zu stärken und ihre Einflussmöglichkeiten zu erweitern, d.h. ihre relative Machtlosigkeit zu kompensieren oder reduzieren.“*

In der Antike und im Mittelalter wurden die Kinder nicht als vollwertige Menschen angesehen. Die Kindheit galt als Phase menschlicher Unvollkommenheit und musste schnellstmöglich überwunden werden. Während sich das Bild vom Kind mit Aufkommen des Christentums gewandelt hatte, so veränderte es sich in der Zeit der Aufklärung erneut. Die Kindheit wurde nun als Lebensabschnitt mit eigenen Bedürfnissen angesehen. Es wurden erste Schutzgesetze für Kinder erlassen, Schulen und Kindergärten kamen auf. Das 20. Jahrhundert gilt als das Jahrhundert des Kindes. Bereits früh entstanden erste Forderungen nach Kinderrechten, etwa durch den polnischen Kinderarzt und Pädagogen Janusz Korczak. 1989 wurde schliesslich von der Vollversammlung der Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte des Kindes erlassen (vgl. Maywald 2012: 20-22). Schutzrechte standen also am Anfang der Entwicklung. Einhergehend mit der aufkommenden Überzeugung, dass Kinder nicht das Eigentum ihrer Eltern sind, wurde das Leben der Kinder als schützenswertes Gut anerkannt. Förder-, Partizipations- und Freiheitsrechte hingegen kamen erst später dazu (vgl. Liebel 2009: 14).

In einem ersten Teil dieses Kapitels soll die Geschichte der Entstehung der Kinderrechte sowie der Stand der Umsetzung in der Schweiz thematisiert werden. Danach wird der Stellenwert der Kinderrechte erläutert, bevor der Aufbau der KRK vorgestellt und auf die allgemeinen Prinzipien eingegangen wird.

## 4.1 Entstehung und Geschichte

Aufgrund des Elends von Kindern im ersten Weltkrieg gründete die englische Grundschullehrerin Eglantyne Jebb im Jahr 1920 den ersten internationalen Lobbyverband für die Interessen der Kinder. Es gelang ihr, den Völkerbund von ihren Anliegen zu überzeugen. Ihr Fünf-Punkte-Programm („Childrens Charter“) wurde übernommen und 1924 als Genfer Deklaration über die Rechte des Kindes verkündet. In den fünf Artikeln wurden die Staaten der Welt aufgefordert, Bedingungen zu schaffen, dass sich Kinder sowohl in materieller wie auch in geistiger Hinsicht entwickeln können. Obwohl dies eher ein moralischer Appell war und keine substantiellen Rechte enthalten waren, wurde die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern auf internationaler Ebene anerkannt. Die Nachfolgerin des Völkerbundes, die Vereinten Nationen, erliess 1959 eine überarbeitete und auf zehn Artikel erweiterte Version des bestehenden Dokuments, die „Deklaration über die Rechte des Kindes“. Diese war ebenfalls noch nicht rechtsverbindlich, dem Kind wurde aber darin erstmals zugestanden, dass es eigene Rechte besitzt. Ausserdem wurde der Begriff des Kindeswohls das erste Mal aufgegriffen und es wurde verlangt, dass bei der Einführung von Kinderschutzgesetzen das Wohl des Kindes bestimmend sein soll. In den 1970er-Jahren kam das Bewusstsein über Ungleichheit von Lebenschancen von Kindern immer mehr auf, die vereinten Nationen nahmen sich dem Thema erneut an und 1979 wurde das Jahr der Kinder ausgerufen. Eine Arbeitsgruppe (bestehend aus Vertretern der UN-Mitgliedsstaaten) erhielt von der Vollversammlung den Auftrag, eine Kinderrechtskonvention zu erarbeiten. Aufgrund verschiedener religiöser und kultureller Traditionen sowie unterschiedlicher politischer Systeme der beteiligten Staaten mussten bei der Ausarbeitung gewisser Artikel Kompromisse gefunden werden. Auch Nichtregierungsorganisationen (NGO) beteiligten sich an diesem Prozess. Nach zehnjähriger Arbeit einigte sich die Arbeitsgruppe 1989 schliesslich auf einen Entwurf, welcher von der Vollversammlung im November gleichen Jahres einstimmig verabschiedet wurde. Die 54 Artikel enthalten völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards, welche das Ziel verfolgen, dass Würde, Überleben und Entwicklung von Kindern sichergestellt werden. Die Kinderrechtskonvention wurde im Jahr 2002 durch zwei Fakultativprotokolle erweitert, welche die Rechte von Kindern in bewaffneten Konflikten und die Themen Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie regeln (vgl. Maywald 2012: 23-26). 2011 wurde ein drittes Fakultativprotokoll erlassen, welches die Konvention um ein Mitteilungsverfahren ergänzt. Dieses erlaubt Kindern und ihren Vertretern, sich bei Verletzungen einzelner Rechte direkt beim Kinderrechtsausschluss zu beschweren (vgl. Netzwerk Kinderrechte Schweiz o.J.).

Zuletzt ratifizierte Somalia 2015 die UN-Kinderrechtskonvention, die grossen Abwesenden sind die USA. Präsident Clinton unterzeichnete die KRK 1995 zwar, ratifiziert wurde sie durch die USA aber bis heute nicht (vgl. Humanium o.J.).

Damit überprüft werden kann, wie die Bestimmungen der KRK umgesetzt werden, müssen die Staaten dem Kinderrechtsausschuss der UN alle fünf bis sieben Jahre Bericht erstatten. Der Ausschuss prüft, wie es um die Umsetzung der Kinderrechte steht und wo Verbesserungspotential besteht. Dafür müssen ein offizieller Bericht der Regierung eines Landes sowie sogenannte Schattenberichte (Berichte aus der Zivilgesellschaft) eingereicht werden. Zudem hört der Ausschuss Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft und des Staates direkt an und gibt Empfehlungen, wie die Kinderrechte im betreffenden Land besser umgesetzt werden können (vgl. Wartenweiler 2018: 11).

In der Geschichte der Kinderrechte lassen sich zwei Haupttendenzen unterscheiden. Zum einen ist dies die Seite, welche den Schutz und später auch die Gewährleistung menschenwürdiger Lebensbedingungen der Kinder im Fokus hat. Zum anderen ist es diejenige Seite, welche Gleichberechtigung und eine aktive Mitwirkung der Kinder in der Gesellschaft anstrebt (vgl. Renaut 2003, zit. nach Liebel 2009: 17). Diese beiden Seiten stehen zwar nicht im Gegensatz, haben sich aber weitgehend unabhängig voneinander entwickelt. Wird die Geschichte der Kinderrechte erläutert, wird meist der Strang des Schutzes ins Zentrum gestellt. Der andere Strang, welcher sich über Kinderrechtsbewegungen vollzog und in der Regel mit sozialen Bewegungen einherging, wurde weniger beleuchtet (vgl. Liebel 2009: 17). Trotzdem hatte er einen Einfluss auf den Inhalt der KRK. Dass die Rechte des Kindes über den Schutz- und Versorgungsgedanken hinausgehen, ist kein Zufall. Die Kinderrechtsbewegungen trugen dazu bei, dass Kinder als Akteure und Subjekte verstanden wurden, was auch in der KRK erkennbar ist (vgl. Liebel 2007: 26).

## **4.2 Kinderrechte in der Schweiz**

Die KRK wurde von der Schweiz am 24. Februar 1997 ratifiziert und trat am 26. März gleichen Jahres in Kraft. Die Konvention wurde demnach in die Schweizerische Rechtsordnung übernommen und ihr muss von Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden Rechnung getragen werden. Die Schweiz hatte bei der Ratifikation fünf Vorbehalte angebracht, weil die damalige schweizerische Gesetzgebung nicht mit dem Übereinkommen vereinbar war. Inzwischen haben Anpassungen stattgefunden und gewisse Vorbehalte konnten zurückgezogen werden. Es verbleiben aber noch Vorbehalte, weil der Familiennachzug nicht allen Ausländerinnen und Ausländern gewährt wird, weil die ausnahmslose Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen beim Freiheitsentzug nicht in allen Kantonen gewährleistet ist und weil im Schweizerischen Jugendstrafrecht keine Trennung zwischen untersuchender und urteilender Behörde besteht. Die erwähnten drei Zusatzprotokolle hat die Schweiz alle ratifiziert. Wie beschrieben muss die Schweiz in regelmässigen Abständen einen Staatenbericht einreichen. Im Jahr 2002 musste die Schweiz erstmals vor dem Ausschuss Stellung

nehmen. Im 2012 veröffentlichten Bericht wurde festgestellt, dass keine der Empfehlungen, die der UN-Kinderrechtsausschuss 2002 an die Schweiz gerichtet hatte, fristgerecht umgesetzt wurde. Gründe dafür werden bei der Koordination zwischen Bund und Kantonen gesucht, letztere tragen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte. Im föderalistischen System bestehen hinsichtlich der Umsetzung der Kinderrechte Unterschiede zwischen den Kantonen. 2015 hat der Kinderrechtsausschuss erneut Empfehlungen an die Schweiz abgegeben. Die Schweiz hat nun fünf Jahre Zeit, diese zu prüfen und umzusetzen, bevor 2020 der nächste Bericht fällig wird (vgl. Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein 2018: o.S.). Es handelt sich um 108 Empfehlungen. Neu wurden Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der einzelnen Empfehlungen festgelegt (dies wurde bis anhin nicht gemacht). Inhaltlich geht es bei den Empfehlungen unter anderem um Themen wie die Rechte von asylsuchenden und geflüchteten Kindern, um die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern mit einer Behinderung und Schutz vor Gewalt und sexueller Ausbeutung. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fordert, dass zwei Themen bei der Umsetzung in den Fokus genommen werden. Dies ist einerseits, dass das übergeordnete Interesse des Kindes (Kindeswohl) als Maxime verankert wird, und Politik, Verwaltung und Justiz dies konsequent umsetzen. Das heisst konkret, dass auch bestehende Gesetze diesbezüglich überprüft werden müssen. Andererseits fordert das Netzwerk eine nationale Kinderrechtsstrategie und Kinderrechtspolitik. Dabei wird Bezug genommen auf die unterschiedlichen Bedingungen in den verschiedenen Kantonen, was zu einer Chancenungleichheit führt. Hier werden auch die regionalen Unterschiede im Kinderschutz erwähnt, wie beispielsweise die Differenzen in der Erkennung und Erfassung von Kindeswohlgefährdungen (vgl. Wartenweiler 2018: 10-12). Jaffé (2018: 14-16) weist ebenfalls darauf hin, dass eine der Schwächen die durch das föderalistische System entstehende Ungleichheit zwischen den Kantonen ist. Er betont, dass eine nationale Koordination in gewissen Bereichen wünschenswert wäre. Ausserdem laufe aktuell eine Debatte bezüglich der Beteiligung von Kindern. Die Schweiz war lange Zeit geprägt vom Primat der väterlichen Gewalt und nun auf dem Weg zu einem egalitäreren System. Es müsse ein Umdenken stattfinden, dass eine Mitsprache der Kinder nicht als eine Verantwortungsabgabe der Erwachsenen wahrgenommen wird. Durch die zunehmende Zahl von Kinderbüros, Jugendparlamente u. ä. sei in diesem Bereich jedoch eine Entwicklung erkennbar. Insgesamt sieht er die Gründe für die unvollständige Umsetzung der KRK in einer fehlenden Kultur der Kinderrechte. Die Schweiz ist in diesem Bereich ein insgesamt konservatives Land, Entwicklungen im Bereich der Menschenrechte gehen nur langsam voran, weil davon ausgegangen wird, dass diese bereits genügend umgesetzt werden. In einem nächsten Schritt wird wieder eine allgemeinere Ebene aufgegriffen und die Bedeutung der Kinderrechte thematisiert.



### **4.3 Bedeutung der Kinderrechte**

Durch die Anerkennung, dass Kinder besondere Bedürfnisse haben, und sich diesbezüglich von den Erwachsenen unterscheiden, kam die Erkenntnis, dass Kinder eigene Menschenrechte benötigen. Die KRK ist ein Bestandteil einer Reihe internationaler Konventionen, in welchen die Menschenrechte für besonders schutzbedürftige Gruppen spezifiziert wurden. Die Kinderrechte sind also nicht etwa andere Rechte als die allgemeinen Menschenrechte, sondern sind auf die speziellen Belange von Kindern zugeschnittene Menschenrechte. Dabei wurden alle menschenrechtlichen Bereiche miteinbezogen, das heisst bürgerliche, politische, ökonomische, soziale und kulturelle Rechte sind enthalten (vgl. Maywald 2012: 16f.). In den menschenrechtlichen Dokumenten, die vor der KRK bestanden, wurden Kinder nicht ausdrücklich erwähnt. Sie wurden lediglich als unsichtbare Teile von Familien beschrieben, die unter besonderem Schutz stehen. Dass Eltern ihren Kindern gegenüber Gefühle wie Liebe, Verständnis und Zuneigung empfinden, wurde als selbstverständlich erachtet. Dies ist insofern problematisch, als dass das Kind in der Familie in einem rechtsfreien Raum lebte. Dem Kind wurden keine subjektiven Rechte zugeschrieben, es wurde lediglich als Objekt bezeichnet, welches aufgrund der Entwicklung schutzbedürftig war. Die KRK hat diesbezüglich viel verändert. Mit dem Kindeswohl als vorrangigem Prinzip werden die Ansichten des Kindes miteinbezogen. Das Kind wird als Träger eigener Rechte anerkannt und ihm werden Mitentscheidungsbefugnisse in eigener Sache eingeräumt. In Bezug auf die Familie werden nun Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern erwähnt. Ebenfalls weiten sich die Pflichten des Staats aus. Hat er sich zuvor aus der Familie rausgehalten, so wird er nun legitimiert einzugreifen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist (vgl. Engelhardt 2016: 61-63). Das Kind wird also durch die KRK zum Rechtssubjekt. Es wird als Akteur angesehen und hat einen aktiven Anteil an seiner Entwicklung. Ein zentrales Prinzip der Konvention ist das Heranwachsen selbst, der Gedanke, dass das Kind sich entwickelt. Demnach kann dem Kind noch keine volle Selbstbestimmung eingeräumt werden und es braucht sowohl Anteile, welche Schutz, als auch solche, die Handlungschancen gewähren (vgl. Kerber-Ganse 2011: 15f.). Obwohl die KRK an den Ursachen der Verletzungen der Kinderrechte nichts ändern kann, gilt sie trotzdem als Grundstein für eine kinderfreundlichere Welt. Das öffentliche Bewusstsein für die Würde der Kinder wurde wachgerüttelt und entsprechende Initiativen wurden ausgelöst (vgl. Liebel 2007: 47).

## 4.4 Das Gebäude der Kinderrechte

In der Präambel wird die KRK den allgemeinen Menschenrechten zugeordnet. Die historische Kontinuität und der Bezug zu anderen menschenrechtlichen Erklärungen werden bekräftigt. Dieser Teil enthält demnach keine verbindlichen Rechte. Es wird aber klargestellt, dass die Kinderrechte den allgemeinen Menschenrechten entsprechen, aber dem Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung von Kindern Rechnung getragen wird (vgl. Maywald 2012: 40).

Im Gebäude der Kinderrechte wird zwischen Schutz-, Versorgungs- bzw. Förder- und Beteiligungsrechten unterschieden. Entsprechend den englischen Bezeichnungen (protection, provision, participation) der drei Gruppen wird auch von den „drei P“ gesprochen. Das Recht auf Vorrang des Kindeswohls überspannt diese drei Säulen, denn es ist das wichtigste Querschnittsrecht, die Essenz der Kinderrechte. Als Basis dieser drei Gruppen gelten die Artikel, welche die Geltung umschreiben und die Verwirklichung und Umsetzung regeln (vgl. ebd.: 50). Es besteht Uneinigkeit darüber, inwiefern die Bezeichnung der „drei P“ der Bedeutung der Kinderrechte wirklich entspricht. Es ist sinnvoller, die Kinderrechte analog den Menschenrechten in bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einzuteilen. Denn die „drei P“ seien lediglich Aspekte von Rechten und nicht geeignet, um den Charakter der KRK deutlich zu machen (vgl. Quennerstadt 2010, zit. nach Kerber-Ganse 2011: 25 f.).

Obwohl in der KRK sehr viele Belange geregelt werden, gibt es doch einige Rechtsbereiche, für welche kein Konsens gefunden werden konnte, und die demnach in der Konvention nicht erwähnt sind. Dies ist zum Beispiel die Teilnahme an politischen Wahlen sowie das Recht auf Arbeit, und damit zusammenhängend das Recht zur Bildung von Gewerkschaften. Es ist aber auch kein allgemeines Verbot der Kinderarbeit enthalten. Es wird lediglich geregelt, dass die Vertragsstaaten die Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung schützen sollen und dass die Arbeit die Entwicklung der Kinder nicht schädigen darf (vgl. ebd.: 53f.).

Die KRK enthält insgesamt 54 Artikel. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist es nicht möglich, alle zu erläutern. Der erste Kinderrechtsausschuss hat vier Artikel als besonders wichtig identifiziert und sie als „allgemeine Prinzipien“ bezeichnet (vgl. ebd.: 40). Auf diese allgemeinen Prinzipien wird im folgenden Kapitel vertieft eingegangen, da sie für die darauffolgende Analyse beigezogen werden.

## **4.5 Allgemeine Prinzipien**

Die allgemeinen Prinzipien sind als Leitlinie für das Verständnis sämtlicher Artikel der Konvention zu verstehen. Sie sollen den der KRK zugrunde liegenden „Geist“ verdeutlichen und bei der Interpretation jedes Artikels beigezogen werden. So dienen die allgemeinen Prinzipien dazu, die Konvention zusammenzuhalten. Die vier Artikel sind in der KRK nicht als allgemeine Prinzipien betitelt, sie sind auch nicht vorangestellt. Wichtig ist, dass durch ihre besondere Gewichtung der Rechtscharakter nicht verloren gehen soll. Denn die in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen stellen in erster Linie substantielle Rechte der Kinder dar (vgl. ebd.: 40f.). Nachfolgend werden die vier Prinzipien umschrieben und ihr Inhalt wird erläutert.

### **4.5.1 Recht auf Nichtdiskriminierung**

„Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“ (Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107) Art. 2)

Dieser Artikel ist ein Kerngedanke der Menschenrechte. Es geht darum, dass die Rechte der KRK jedem Kind ohne Diskriminierung zu gewähren sind (vgl. Engelhardt 2016: 40). Dabei ist nicht nur Diskriminierung aufgrund eines Merkmals der Person des Kindes untersagt, sondern auch aufgrund eines Merkmals seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer Familienangehöriger. Der Staat hat die Rechte allen Kindern zu gewähren, unabhängig davon, ob sie die Staatsbürgerschaft des Landes besitzen oder nicht. Das heisst, dass der Aufenthalt im Land bestimmend ist. Die Bestimmungen der KRK sind also auch Flüchtlingskindern oder Kindern, die sich illegal im Land aufhalten, zu gewähren. Dieser Artikel setzt eine aktive Umsetzung voraus, nicht bloss das Schaffen einer gesetzlichen Grundlage. Dazu gehört eine umfassende Bestandsaufnahme, strategische Planung, Gesetzgebung, Überwachung, Bewusstseinsbildung, Erziehung und Evaluierung vielfältiger Massnahmen. Die KRK definiert jedoch nicht, was unter Diskriminierung zu verstehen ist, sondern verweist auf die Definition des Ausschusses für Menschenrechte. Wichtig ist hier, dass nicht jede Ungleichbehandlung einer Diskriminierung gleichkommt. Sind die Kriterien für die Ungleichbehandlung vernünftig und objektiv, und kann dadurch ein Zweck der KRK verfolgt werden, ist sie legitimiert. So können Kinder, die unter strukturellen Benachteiligungen leiden, Unterstützung bekommen, ohne dass dies als Diskriminierung zu verstehen ist (vgl. Maywald 2012: 41-43).

#### **4.5.2 Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls**

„Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ (Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107) Art. 3)

Der Artikel verlangt, dass das Kindeswohl bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu beachten ist. Im englischen Originaltext ist von „best interests of the child“ die Rede, was die Kernaussage dieses Artikels deutlicher zum Ausdruck bringt. Beim Begriff Kindeswohl besteht die Gefahr, dass er von Erwachsenen definiert wird. Beim englischen Wortlaut hingegen wird deutlich, dass die Sicht der Kinder massgebend zur Bestimmung beiträgt. Der Vorrang des Kindeswohls ist ein Verfahrensrecht. Beim Abwägen verschiedener Interessen muss das Kindeswohl immer vorrangig berücksichtigt werden. Dies spiegelt die Haltung, dass das Kind mit seinen sich entwickelnden Fähigkeiten besonderen Schutz und Fürsorge bedarf. Der Vorrang des Kindeswohls ist bereichsunabhängig. Er ist massgebend, wenn einzelne Kinder betroffen sind, aber auch bei Gruppen von Kindern oder Kinder allgemein. Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls kann also neben dem Bereich der Familie auch Institutionen, Verwaltungen oder die Politik betreffen. In anderen Artikeln der KRK wird auf das Kindeswohl Bezug genommen (vgl. ebd.: 43f.). Dieser Artikel gilt demnach als ein durchgängiges Prinzip der KRK und beinhaltet eine Verpflichtung des Staates, insbesondere auch bezüglich der Kontrolle von Institutionen, die sich mit Kindern befassen. Das vorrangige Kindeswohl ist dementsprechend eine Legitimation für staatliches Handeln, legt aber auch Grenzen desselben fest (vgl. Kerber-Ganse 2011: 23).

#### **4.5.3 Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung**

„Abs.1: Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.  
Abs.2: Die Vertragsstaaten gewährleisten in grösstmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.“ (Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107) Art. 6)

Dieser Artikel verlangt von den Vertragsstaaten, dass sie sich verpflichten, Überleben und bestmögliche Entwicklung von Kindern zu gewährleisten. Für die Umsetzung sämtlicher Artikel stellt dies ein zentrales Prinzip dar. Entwicklung wird ganzheitlich verstanden und demnach sind vor allem auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ausschlaggebend. Zur Umsetzung bedarf es aktiver Massnahmen der Staaten, zum Beispiel zur Verringerung der Säuglingssterblichkeit oder zur Sicherstellung einer kindgerechten Ernährung. Das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung hat seine Gültigkeit (entsprechend Artikel 1 der KRK) von der Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Vorgeburtliche Fragen wie Abtreibung oder Methoden der Familienplanung können also nicht in Anlehnung an diesen Artikel gere-

gelt werden. Zur Umsetzung gehört es jedoch, dass die Staaten die Ursachen des Todes von Kindern aufdecken und entsprechend präventive Massnahmen einleiten. Beispiele dafür sind Kindstötung, Selbstmord von Kindern, tödliche Unfälle oder die Ansteckung mit tödlich verlaufenden, sexuell übertragbaren Krankheiten (vgl. Maywald 2012: 47f.). Der Staat hat die Pflicht, die bestmöglichen Bedingungen für die Entwicklung bereitzustellen. Dazu gehören die Gesundheitsversorgung, ein angemessener Lebensstandard, Bildung, Spiel, Freizeit, Erholung sowie Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung und Missbrauch. Alle diese Bereiche werden in andern Artikeln der KRK geregelt. Hierbei wird nicht nur der Staat in die Pflicht genommen, auch Eltern und Personen, die mit Kindern arbeiten, sollen das Überleben und die bestmögliche Entwicklung sicherstellen (vgl. Engelhardt 2016: 41).

#### **4.5.4 Recht auf Mitbestimmung**

„Abs.1: Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Abs.2: Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den inner- staatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“ (Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107) Art. 12)

Diesem Artikel liegt eine neue Sichtweise auf Kinder zugrunde. Sie sind nicht nur Teil der Familie und unter der Obhut der Eltern stehende Objekte, sondern eigenständige und ernst zu nehmende Subjekte (vgl. Engelhardt 2016: 41). Das Kind soll seine Meinung zu allen Angelegenheiten, die es berühren, frei äussern können. Diese soll dem Alter und der Reife entsprechend berücksichtigt werden. Absatz 2 enthält ein Recht auf Gehör in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Diese beiden Rechte sind nicht an eine Altersgrenze gebunden. Schwierigkeiten in der Umsetzung stellen sich bei jungen Kindern, die sich noch nicht verbal ausdrücken können oder bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Um auch diesen Kindern ihr Recht gewähren zu können, braucht es entsprechend geschulte Fachpersonen. Die Beteiligung der Kinder soll auf verschiedenen Ebenen ermöglicht werden: Familie, Schule, Freizeiteinrichtungen, Jugendgerichtsbarkeit sowie Entscheide im gesellschaftlichen oder politischen Bereich. Wichtig ist hierbei, dass es nicht einfach um Selbstbestimmung geht, denn dies würde oftmals eine Überforderung darstellen, im Zentrum steht immer eine angemessene Berücksichtigung der Meinung (vgl. Maywald 2012: 48f.). Dieser Artikel geht weiter als das Gewähren des Gehörs einzelner Kinder. Vielmehr sollen auch grössere Gruppen von Kindern bei Angelegenheiten, die sie betreffen, beteiligt werden. So beinhaltet Artikel 12 heute gesellschaftlich gesehen das Recht auf Partizipation. Ebenfalls kann eine Verbindung zu Artikel 3 hergestellt werden. Wird nämlich die Meinung des Kindes angehört und angemess-

sen berücksichtigt, so hat es die Möglichkeit zur Mitwirkung am eigenen Wohl. Aus diesem Gedanken kann ein dialogisches Prinzip im Bezug auf das Kindeswohl abgeleitet werden. Die Generationenverhältnisse werden dadurch aufgeweicht. Im Zentrum steht die Beziehung zwischen den Erwachsenen und den Kindern, und nicht ein hoheitliches Gewähren oder Versagen von Gehör (vgl. Kerber-Ganse 2011: 23-25).

Vor dem Hintergrund der Geschichte sowie der Bedeutung der Kinderrechte können nun die allgemeinen Prinzipien eingeordnet und deren Wichtigkeit verstanden werden. Somit ist die Grundlage geschaffen, um im folgenden Kapitel die Analyse vorzunehmen.

## 5 Analyse

Im Folgenden wird festgestellt, inwiefern die allgemeinen Prinzipien der Kinderrechte (vgl. Kapitel 4.5) in den beiden Abklärungsmodellen, die in der Schweiz bestehen, umgesetzt werden. Das „Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlabklärung“ (vgl. Kapitel 3.5) ist eingeteilt in sechs Schlüsselprozesse, welche beschrieben und separat analysiert werden. Beim Berner und Luzerner Abklärungsinstrument wird ebenfalls der Inhalt jedes Teil vorgestellt und anschliessend analysiert. Am Schluss folgt ein Resümee der Erkenntnisse gegliedert nach den vier Allgemeinen Prinzipien der Kinderrechte.

### 5.1 Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlabklärung

Im Schlüsselprozess *Ersteinschätzung* geht es um den Umgang mit Hinweisen auf Gefährdungen sowie um die Identifikation von Anhaltspunkten, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hinweisen. Es muss eine Entscheidung getroffen werden, ob und wie auf die gemeldeten Hinweise einzutreten ist. Dabei müssen verschiedene Einschätzungsdimensionen berücksichtigt werden. Neben dem Informationsgehalt der Hinweise sind dies auch der Schweregrad der Gefährdung, die Glaubhaftigkeit der Hinweise sowie die Kooperationsbereitschaft der Person, die auf die Gefährdung hingewiesen hat. Es muss geklärt werden, ob eine Kontaktaufnahme mit den Kindern und deren Eltern zur Einschätzung erforderlich ist und wie rasch dies geschehen soll (vgl. Biesel et al. 2017a: 54f.). Fachliche Herausforderungen können der Umgang mit widersprüchlichen Informationen und der Umgang mit meldenden Personen sein. Je nach Hintergrund dieser Personen sind diese durch die Meldung enormen emotionalen Belastungen ausgesetzt, was angemessene Umgangsformen erfordert. Weiter werden die Grenzen der Interpretation von Hinweisen auf Gefährdungen als fachliche Herausforderung genannt. Es besteht die Gefahr der Unter- oder Überbewertung, und es muss bewusst sein, dass eine hohe Fehleranfälligkeit gegeben ist und höchstens begründete Annahmen gemacht werden können. Bezüglich der Prozessgestaltung sollen vier Teilaufgaben unterschieden werden. Nach der Entgegennahme der Hinweise sollen die meldenden Personen zur Klärung des Sachverhalts beigezogen sowie weitere Informationen eingeholt werden. Als letzten Teilschritt wird der Entscheid über das weitere Vorgehen bezeichnet. Konkret muss entschieden werden, ob und wann der Schlüsselprozess Kindeswohleinschätzung durchzuführen ist. Diese Einschätzung soll gemeinsam mit einer anderen Fachperson getroffen werden. Hierbei ist zu beachten, dass bei sehr jungen Kindern eine

erhöhte Verletzlichkeit und Angewiesenheit auf Schutz, Pflege und Fürsorge vorhanden sind (vgl. ebd.: 56-66).

**Analyse:** In diesem Teilschritt sind das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung erkennbar. Es geht um eine Entscheidung, ob anhand der vorhandenen Informationen weitere Schritte eingeleitet werden müssen, um das Kind zu schützen. Ausserdem wird die besondere Angewiesenheit auf Schutz, Pflege und Fürsorge vorschulpflichtiger Kinder erwähnt. Es wird empfohlen, bei besorgniserregenden Schilderungen rasch zu handeln (vgl. ebd.: 66). Dies kann als Ausdruck des Rechts auf Leben interpretiert werden, da schwerwiegende Gefährdungssituationen für ganz junge Kinder rasch lebensbedrohlich sein können, oder zumindest ihre Entwicklung erheblich beeinträchtigen können. Da es in diesem Schlüsselprozess darum geht, Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls zu identifizieren, wird auch das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls umgesetzt. Denn die Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, liegt diesem Schlüsselprozess zu Grunde.

Im Schlüsselprozess *Kindeswohleinschätzung* steht im Zentrum, eine begründete Entscheidung darüber zu treffen, ob und inwieweit die Sicherheit und die Grundversorgung des Kindes durch Eltern und andere Bezugspersonen gewährleistet sind. Darauf aufbauend wird der Abklärungsprozess geplant und durchgeführt. Insbesondere muss geklärt werden, ob im Bezug auf Gegenwart und nahe Zukunft Sofortmassnahmen zum Schutz des Kindes nötig sind. Zur Kindeswohleinschätzung gehört auch eine Risikoeinschätzung. Die ausschlaggebenden Einschätzungsdimensionen sind hier das Erscheinungsbild und der Entwicklungsstand des Kindes, das Erscheinungsbild, die Personenmerkmale, die Lebenssituation und Erziehungspraxis der Eltern sowie die Lebensumstände des Kindes und seiner Familie. Es muss geklärt werden, ob eine Sofortmassnahme zum Schutz des Kindes erforderlich ist, ob es weitere Abklärungen braucht oder ob die Abklärung abgeschlossen werden kann (vgl. ebd.: 80-82). Die fachlichen Herausforderungen in diesem Schlüsselprozess sind die Gefahr von Fehleinschätzungen und unverhältnismässigen Eingriffen, der Umgang mit dem Misstrauen und der Angst des Kindes und der Eltern sowie das Vorhandensein von Schuldgefühlen und Loyalitätskonflikten des Kindes und Versagensängsten der Eltern. Ausserdem kann die emotionale Beteiligung der abklärenden Fachperson eine Herausforderung darstellen (vgl. ebd.: 83f.). Bezüglich der Prozessgestaltung sollen fünf Teilaufgaben unterschieden werden. Nach einer Kontaktaufnahme mit dem Kind und seinen Eltern sollen Gespräche zuerst sorgfältig vorbereitet werden. Danach folgt die Durchführung dieser Gespräche, in welchen neben dem Anlass des Gesprächs auch Rechte und Pflichten sowie das Vorgehen bei einer Weigerung zur Mitwirkung angesprochen werden. Zentral ist, dass auch immer Sichtweisen der Kinder eingeholt werden. Auch wird erörtert, ob ein Einblick in das Haus bzw. Wohnung gewährt wird. Nach diesem Gespräch muss eingeschätzt werden, ob die



Grundversorgung und Sicherheit des Kindes gewährleistet ist, oder ob sofort Schritte einzuleiten sind. Bei Anzeichen für einen sofortigen Handlungsbedarf wird hier auf das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument verwiesen. Als nächster Schritt soll der Einbezug weiterer Expertise geprüft werden. Dabei darf nicht vergessen gehen, dass sich der Abklärungsauftrag dadurch allenfalls verändert und welchen Einfluss dies auf die Arbeitsbeziehung haben kann (vgl. ebd.: 85-100).

**Analyse:** In diesem Schlüsselprozess ist eine vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls ersichtlich. Es geht, wie schon aus dem Titel zu schliessen ist, um eine Einschätzung des Kindeswohls. Dabei werden verschiedene Elemente (Erscheinungsbild, Personenmerkmale, Lebensumstände) betrachtet, die Rückschlüsse auf das Kindeswohl ermöglichen. Da zudem eine Sicherheits- und eine Risikoeinschätzung vorgenommen werden, ist auch das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung handlungsleitend. Als zentraler Punkt in diesem Schlüsselprozess wird das Einholen von Sichtweisen des Kindes genannt, worin das Recht auf Mitbestimmung erkennbar ist. Besonderer Ausdruck davon ist, dass durchgehend die Formulierung „das Kind und seine Eltern“ verwendet wird. Das Kind wird also immer an erster Stelle genannt und es wird konsequent davon ausgegangen, dass nicht nur mit den Eltern, sondern primär mit dem betroffenen Kind in Kontakt getreten wird.

Beim Schlüsselprozess *Sofortmassnahmen* müssen, falls erhebliche und konkrete Besorgnis bezüglich der Sicherheit eines Kindes bestehen, Sofortmassnahmen zum Schutz eingeleitet werden. Diese sollen bezwecken, dass das Kind geschützt ist und seine Versorgung gesichert ist. Sie können unterstützenden, kompensierenden oder kontrollierenden Charakter haben, können einvernehmlich oder auf Anordnung der KESB eingeleitet werden. Die Einschätzungsdimensionen hierbei sind die Notwendigkeit und Geeignetheit von Sofortmassnahmen, der voraussichtliche Zeitrahmen sowie die Kooperationsbereitschaft der Eltern. Es soll also geklärt werden, welche Sofortmassnahmen geeignet und notwendig sind, um eine akute Gefahr für das Kind abzuwenden (vgl. ebd.: 118f.). Zur fachlichen Herausforderung zählt, dass die Sofortmassnahme als Krisenereignis wahrgenommen werden kann, und dass unter hohem Zeitdruck gehandelt werden muss. Ausserdem kann die Zusammenarbeit mit den Eltern erschwert sein und die Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen Organisationen des Kinderschutzes sind erhöht (vgl. ebd.:120f.). Bezüglich der Prozessgestaltung soll zuerst Klarheit darüber gewonnen werden, welche Sofortmassnahmen notwendig und geeignet sind. Die gewählten Massnahmen sollen mit dem Kind und den Eltern besprochen werden und der entsprechende rechtliche Rahmen muss geklärt werden. Als letzten Schritt können dann die Sofortmassnahmen organisiert und eingeleitet werden (vgl. ebd.:121-127). Ist als Sofortmassnahme eine ausserfamiliäre Platzierung des Kindes erforderlich, so sind Punkte festgehalten, welche im Kontakt mit dem Kind besonders wichtig sind (Altersgerechte

Information und Beteiligung, Abschied und Mitnahme von persönlichen Gegenständen ermöglichen, eine Person des Vertrauens benennen sowie dem Kind Kontaktpersonen bei den Fachdiensten/bei der KESB benennen). Auch zum Umgang mit den Eltern sind zentrale Punkte erwähnt, auf welche an dieser Stelle nicht detailliert eingegangen wird (vgl. ebd.: 128f.).

**Analyse:** In diesem Schlüsselprozess wird das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung umgesetzt, indem das Kind vor akuten Gefahren geschützt wird. Bemerkenswert hierbei ist, dass der Miteinbezug des Kindes trotz vordergründiger und allenfalls dringlicher Orientierung am Schutzbedarf nicht vernachlässigt wird. Auch wenn Mitbestimmung im engeren Sinne aufgrund der Schutzbedürftigkeit allenfalls nicht ermöglicht werden kann, so ist wenigstens eine freie Äusserung der Meinung möglich. Entsprechend Artikel 12 der KRK soll sich das Kind frei äussern können zu Angelegenheiten, von denen es betroffen ist (was bei Sofortmassnahmen meist der Fall ist). Inwiefern eine angemessene Berücksichtigung ermöglicht werden kann, bleibt hier offen. Zudem stellt sich der Verfasserin die Frage, ob und wie dies in der praktischen Umsetzung ausgestaltet wird, insbesondere wenn es sich um Situationen handelt, in welchen unter hohem Zeitdruck gehandelt werden muss. Dies gilt ganz besonders bei sehr jungen Kindern, wo eine speziell geschulte Fachperson erforderlich ist, um deren Meinung zu erfragen.

Im Schlüsselprozess *Kernabklärung* soll der Stand und die Gewährleistung des Kindeswohls differenziert wahrgenommen, erkundet und verstanden werden. Dazu werden das Kind, seine Eltern, andere primäre Bezugspersonen sowie andere fachliche Partner beigezogen. Es geht darum abzuklären, ob, in welcher Hinsicht und in welchem Ausmass das Kindeswohl gefährdet ist. Ausserdem sollen Hintergründe, Auslöser und Wirkungen der Zustände, Praxen und Ereignisse, welche das Kindeswohl gefährden, erkundet werden. Die Einschätzungsdimensionen hierzu sind die Bedürfnisse und Belastungen des Kindes, die Bedürfnisse und Belastungen der Eltern, die Qualität des elterlichen Erziehungshandelns, die Qualität der elterlichen Paarbeziehung sowie die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung. Als weitere Dimensionen gelten die Entwicklungsgeschichte und Funktionsweise der Familie, die Ressourcen und Stärken des Kindes, die Ressourcen und Stärken der Eltern sowie deren Mitwirkungsbereitschaft (vgl. ebd.: 140-143). Die fachlichen Herausforderungen in diesem Schlüsselprozess sind die Gestaltung einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung, das eventuell vorhandene Misstrauen des Kindes und seiner Eltern vor dem Verlauf der Kernabklärung, der Umgang mit sich widersprechenden Meinungen verschiedener Professionen sowie der Umgang mit widerständigen Eltern, die keinen Einblick in ihr Privatleben gewähren wollen (vgl. ebd.: 144f.). Für die Prozessgestaltung wird empfohlen, dass zuerst eine Sichtung und Analyse der bestehenden Unterlagen und Dokumentationen vorgenommen wird, insbeson-

dere, wenn die vorangehenden Schlüsselprozesse nicht von der gleichen Person durchgeführt wurden. Danach soll eine Vorbereitung und Koordination der Kernabklärung (insbesondere der Gespräche, die stattfinden sollen) erfolgen, bevor die Abklärung im nächsten Schritt durchgeführt wird. Das Prozessmanual enthält viele Hinweise, worauf in Gesprächen mit Kindern zu achten ist (Transparenz, Loyalitätskonflikte altersspezifischer Umgang). Als nächster Schritt folgt die Hinzuziehung weiterer Fachpersonen zum Prozess der Kernabklärung, falls nach Gesprächen mit dem Kind und seinen Eltern noch Fragen offen sind. Zum Schluss werden die Ergebnisse gebündelt und bewertet. Es wird eine soziale Diagnose gestellt, in welcher Hinsicht und in welchem Ausmass das Wohl des Kindes gefährdet ist und was Hintergründe, Auslöser und Wirkungen davon sind. Dies stellt die Basis für das weitere Vorgehen dar (vgl. ebd.: 146-159). Als Instrument kann hier wiederum das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument beigezogen werden (vgl. ebd.: 143).

**Analyse:** In diesem Schlüsselprozess ist die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls erkennbar, da dieses umfassend und multidimensional betrachtet wird. Gespräche mit dem Kind bezüglich des Kindeswohls sind fester Bestandteil dieses Schlüsselprozesses. Dies kommt dem Verständnis von Art. 3 der KRK sehr nahe, da die Sicht des Kindes bezüglich seines Wohls erfragt wird. Hiervon kann abgeleitet werden, dass auch dem Recht auf Mitbestimmung in diesem Schlüsselprozess Rechnung getragen wird. Auch das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung wird hier umgesetzt. Im Unterschied zum vorangehenden Schlüsselprozess geht es hier weniger um Schutz vor Gefahren, sondern vielmehr um die Betrachtung der Bedingungen der Entwicklung des Kindes.

Im folgenden Prozessschritt der *Bedarfsklärung* soll der Bedarf des Kindes und seiner Familie an Unterstützung eruiert werden. Es soll im Kontakt mit dem Kind, seiner Familie und weiteren fachlichen Partnern festgestellt werden, welche Leistungen und/oder zivilrechtlichen Kindeschutzmassnahmen erforderlich und geeignet sind, um das Kindeswohl zu sichern und zu fördern. Daraus sollen Handlungsempfehlungen sowie ein Plan zur Sicherung und Förderung des Kindeswohls entwickelt werden. Die zentralen Einschätzungsdimensionen hierbei sind Unterstützungsbedarf (des Kindes, der Eltern sowie weiteren Familienmitgliedern), Notwendigkeit von Leistungen und/oder zivilrechtlichen Kindeschutzmassnahmen sowie deren Ziele, Dauer, Umfang und angestrebte Wirkungen (vgl. ebd.: 172f.). Dabei können die fachlichen Herausforderungen auftreten, dass das Kind und seine Eltern in diesem Prozessschritt von der Möglichkeit der Partizipation überfordert sind oder diese ablehnen. In diesem Fall müssen alternative Beteiligungsformen gefunden werden. Des Weiteren können Angst vor Kontroll- und Machtverlust seitens der abklärenden Fachperson als fachliche Herausforderung auftreten. Dies kann Verunsicherung und Ängste auslösen. Auch kann Uneinigkeit über die Notwendigkeit und Geeignetheit von Leistungen oder zivilrechtlichen Kindes-

schutzmassnahmen zwischen der Familie und der abklärenden Fachperson, aber auch innerhalb der Familie, als fachliche Herausforderung auftreten (vgl. ebd.: 175f.). Zur Prozessgestaltung wird empfohlen, dass zuerst der Bedarf an Unterstützung eruiert wird. Dabei ist zu beachten, dass verschiedene Bedarfsdimensionen bestehen (sozioökonomisch, sozialpädagogisch, schulisch, arbeits- und beschäftigungsbezogen, medizinisch, therapeutisch, sonstige). Neben Bedarfsklärungsgesprächen mit dem Kind und seiner Familie soll im Austausch mit andern Fachpersonen die eigene Sichtweise einer kritischen Reflexion unterzogen werden. Im zweiten Schritt werden Handlungsempfehlungen sowie ein Plan zur Förderung und Sicherung des Kindeswohls erarbeitet. Dieser soll in einem Hilfeplangespräch gemeinsam mit dem Kind und seinen Eltern entwickelt werden. Hier wird der Stellenwert der Beteiligung des Kindes ausdrücklich erwähnt. Es wird empfohlen, nicht zu viele Fachpersonen zum Gespräch einzuladen, Gesprächssequenzen alleine mit dem Kind durchzuführen und altersadäquate Ausdrucks- und Kommunikationsmittel bereitzustellen (vgl. ebd.: 177-186). Auch hier findet sich ein Verweis auf das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument, insofern dass der Teil der Gesamteinschätzung als Instrument hinzugezogen werden kann (vgl. ebd.: 174). Dieser wird später in diesem Kapitel genauer beschrieben.

**Analyse:** Auch in diesem Schlüsselprozess kommt eine vordergründige Orientierung am Kindeswohl deutlich zum Ausdruck. Es ist ersichtlich, dass alle Aktivitäten dieses Schlüsselprozesses darauf ausgerichtet sind, das Kindeswohl zu sichern und zu fördern. Dabei ist der Kontakt mit dem Kind ein wichtiger Bestandteil. Es ist vorgesehen, altersgerechte Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglicht das Recht auf Mitbestimmung, insbesondere da dieses nicht an eine Altersgrenze gebunden ist. Obwohl hier nicht ausdrücklich geschulte Fachpersonen für Kinder, die sich nicht verbal ausdrücken können, erwähnt sind ist durch den Hinweis, entsprechende Methoden bereitzustellen, der Möglichkeit einer erschwerten Kommunikation Beachtung geschenkt worden.

Im Prozessschritt der *Ergebnisabklärung* werden gemeinsam mit dem Kind und seiner Familie die Ergebnisse besprochen, bevor der Abklärungsbericht an den Auftraggeber eingereicht wird. Das Kind und seine Familie sollen die Möglichkeit bekommen, den Abklärungsbericht einzuschätzen und nachzuvollziehen, welche Leistungen oder zivilrechtlichen Kindeschutzmassnahmen die abklärende Fachperson als notwendig und geeignet erachtet. Sie haben die Möglichkeit, Kritik daran zu äussern und Gegenvorschläge anzubringen. Ziel ist es, zu einem möglichst tragfähigen Konsens zu gelangen, welcher die Basis für eine erfolgreiche Umsetzung des Plans darstellt. Die Einschätzungsdimensionen hierbei sind das Mass der Übereinstimmung des Kindes und seiner Eltern mit den Inhalten und Ergebnissen des Abklärungsberichts und den darin erhaltenen Leistungen sowie die Bereitschaft des Kindes und seiner Eltern, bei der Umsetzung mitzuwirken. Im Rahmen dieses Prozessschritts soll

auch geklärt werden, wie die Akzeptanz und die Wirksamkeit erhöht werden können (vgl. ebd.: 200-202). Als fachliche Herausforderungen zählen hierbei die Verständigung über die Ergebnisse der Abklärung mit dem Kind und seiner Familie, die Überführung der Ergebnisse in einen Bericht (Verwendung von Fachbegriffen, Detaillierungsgrad) sowie die Uneinigkeit über Qualität und Inhalte des Abklärungsberichts. Diese Uneinigkeit kann sowohl mit dem Kind und seiner Familie als auch mit der Auftrag gebenden Stelle bestehen (vgl. ebd.: 203f.). Bezüglich der Prozessgestaltung werden bei diesem Schlüsselprozess drei Teilschritte empfohlen. Zuerst soll ein vorläufiger Abklärungsbericht erstellt werden. Danach folgt eine Stellungnahme des Kindes und seiner Eltern zu diesem, bevor der endgültige Abklärungsbericht erstellt und eingereicht wird. Der Inhalt des Abklärungsberichts orientiert sich an den Vorgaben der Auftrag gebenden Stelle. Meist liegen standardisierte Formulare dazu vor. Wichtig ist, dass die Stellungnahme und Mitwirkungsbereitschaft des Kindes und seiner Eltern im endgültigen Bericht festgehalten werden (vgl. ebd.: 204-208). Als Instrumente dienen Abklärungsberichtvorlagen, und falls Leistungen angeordnet werden sollen, wird auf den Antrag des Berner und Luzerner Abklärungsinstruments verwiesen (vgl. ebd.: 202).

**Analyse:** Indem ein Schlüsselprozess vorgesehen ist, in welchem das Kind sich zu den Ergebnissen äussern kann, wird das Recht auf Mitbestimmung umgesetzt. Es ist ganz klar vorgesehen, dass nicht nur mit den Eltern, sondern auch mit dem Kind eine Ergebnisabklärung stattfindet. Hier ist ausdrücklich erwähnt, dass die gegebenen Empfehlungen und Ergebnisse angepasst werden müssen, wenn vom Kind oder seiner Eltern neue Aspekte eingebracht werden. Sind aber die Empfehlungen aus fachlicher Sicht notwendig zur Sicherung des Kindeswohls, so können sie auch gegen den Willen des Kindes und seinen Eltern eingereicht werden. Dadurch wird klar, dass das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls und Schutz im Sinne des Rechts auf Leben und bestmögliche Entwicklung ebenfalls umgesetzt werden. Die Verfasserin interpretiert hier, dass diese beiden Rechte über jenes auf Mitbestimmung gestellt werden. Ausserdem wird hier kritisch hinterfragt, ob durch den Einbezug des Kindes lediglich die Bereitschaft, am Plan mitzuwirken gesteigert werden soll, oder ob tatsächlich eine Mitbestimmung im Sinne von Artikel 12 KRK angestrebt wird.

Es konnte also festgestellt werden, dass in den einzelnen Schlüsselprozessen des Prozessmanuals die allgemeinen Prinzipien umgesetzt wurden, jedoch mit Unterschieden zwischen den jeweiligen Schlüsselprozessen und Prinzipien. Im nächsten Schritt wird eine Analyse für das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument vorgenommen.

## 5.2 Berner und Luzerner Abklärungsinstrument

Im Teil zur *Überprüfung des sofortigen Handlungsbedarfs* sieht das Instrument vor abzuklären, ob deutliche Anhaltspunkte bestehen, dass das Kind erheblich körperlich misshandelt oder sexuell missbraucht wird, oder dass es in den nächsten Stunden oder Tagen dazu kommen könnte. Des Weiteren wird nach deutlichen Anhaltspunkten gefragt, ob das Kind aufgrund von Vernachlässigung in den nächsten Stunden oder Tagen an Leib und Leben bedroht sein könnte. Zu den verschiedenen Gefährdungen werden typische Hinweise aufgelistet. Ausserdem werden weitere Anhaltspunkte für einen sofortigen Handlungsbedarf erwähnt. Kommt die abklärende Fachperson zum Schluss, dass sofortiger Handlungsbedarf besteht, fordert das Instrument auf, dies zu begründen. Ausserdem soll festgehalten werden, was getan werden muss, um das Kindeswohl zu gewährleisten, und ob dazu behördliche Massnahmen erforderlich sind. Diesbezüglich soll Rücksprache im Team oder mit der KESB genommen werden. Die Ergebnisse daraus sind festzuhalten (vgl. Hauri et al. 2018: 640f.).

**Analyse:** In diesem ersten Teil ist eine Umsetzung des Rechts auf Leben und bestmögliche Entwicklung deutlich erkennbar, da das Kind vor unmittelbaren Gefahren geschützt werden soll. Es wird ausdrücklich erwähnt, dass auf eine Gefährdung an Leib und Leben reagiert werden muss. Ausserdem wirkt auch hier das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswohls mit, da das Sicherstellen des Kindeswohls das übergeordnete Ziel dieses Schritts ist.

Der zweite Teil *Situationsanalyse* ist in folgende fünf Bereiche unterteilt, welche Bereiche des Kindeswohls darstellen und von der abklärenden Fachperson erkundet werden:

- Merkmale des Falls: frühere Gefährdungsmeldungen oder -ereignisse, Kindsverhältnis zu einem oder beiden Elternteilen nicht hergestellt
- Merkmale des Kindes: markante Auffälligkeiten des Verhaltens oder des psychischen Befindens, dauerhafte körperliche Erkrankung oder Behinderung
- Merkmale der Betreuungssituation: fehlende Konstanz in der Betreuung, ungenügende Erfüllung körperlicher Bedürfnisse des Kindes (Essen/Trinken, Kleidung/Hygiene, Schlafen/Schlafplatz, medizinisch Versorgung, Beaufsichtigung, Schutz), ungenügende Erfüllung emotionaler Bedürfnisse des Kindes (Sicherheit, Anerkennung und Wertschätzung, Zugehörigkeit und Bindung, kein Miterleben von Gewalt in der Partnerschaft), ungenügende Eröffnung von Entwicklungschancen (motorisch, kognitiv und sozial), körperliche Gewalt gegen das Kind, sexuelle Übergriffe auf das Kind
- Merkmale der Betreuungspersonen: problematischem Suchtverhalten oder psychischen Störungen bei einer der Betreuungspersonen (Diagnose oder deutliche Hinweise liegen vor), eigene Erfahrungen von Vernachlässigung/ Misshandlung bei einer der Betreuungspersonen

- Merkmale des Familiensystems: Belastung durch unzureichende materielle Ressourcen, fehlende soziale Unterstützung (keine Personen im privaten Umfeld vorhanden, die durch gemeinsame Aktivitäten, emotionalen Beistand, materiell oder praktisch Unterstützung leisten) (vgl. ebd.: 642-650)

Als letzten Punkt der Situationsanalyse, nach der Abklärung der fünf Bereiche, sieht das Instrument vor, dass die Sichtweise und der Wille des Kindes bezüglich seiner aktuellen Lebenssituation festzuhalten sei. (vgl. ebd.: 651). Hierzu werden keine inhaltlichen Differenzierungen vorgenommen und es wird nicht weiter darauf eingegangen, was beim Kind genau zu erfragen ist.

**Analyse:** Im Rahmen der Situationsanalyse wird auf das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung Bezug genommen, indem für das Kind gefährdende Elemente benannt werden, aber auch ausdrücklich auf die Eröffnung von Entwicklungschancen verwiesen wird. Die verschiedenen Merkmale sind Bereiche des Kindeswohls und nach Bearbeitung aller Punkte soll eine Gesamteinschätzung des Kindeswohls gemacht werden. Daraus ist eine vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls erkennbar. Hier stellt sich aber die Frage nach der Definition des Begriffs Kindeswohl. Es handelt sich im Instrument um eine umfassende Exploration der Lebenssituation sowie des Umfelds des Kindes. Risiko- und Schutzfaktoren, welche aus der empirischen Literatur entnommen wurden, bilden die inhaltliche Orientierung dazu (vgl. ebd.: 637). Die Sicht des Kindes wird dabei nicht integriert, Kindeswohl wird ausschliesslich anhand von Empirie definiert. Somit lässt sich kritisch hinterfragen, ob dies wirklich dem Gedanken des Artikels 3 der KRK entspricht, oder ob einfach der synonyme Begriff verwendet wird. Am Schluss der Situationsanalyse werden die subjektive Sichtweise des Kindes auf seine aktuelle Lebenssituation sowie sein Wille erfragt. Somit wird hier dem Recht auf Mitbestimmung und seine Meinung frei äussern zu können, Rechnung getragen. Jedoch kann anhand der Ausprägung dieses Miteinbezugs nicht davon gesprochen werden, dass die „besten Interessen“ des Kindes erkundet werden und für die Situationsanalyse bestimmend sind.

Im dritten Teil geht es um eine *Gesamteinschätzung* aufgrund der Informationen, welche in der Situationsanalyse gesammelt wurden. Als erster Punkt wird das Kindeswohl eingeschätzt. Dazu werden die hauptsächlichen Gefährdungselemente identifiziert, und die Merkmale der Situationsanalyse werden in Bezug zueinander gesetzt. Auch die zeitliche Dimension wird berücksichtigt. Zudem wird die Frage beantwortet, wie sich das Kindeswohl ohne Unterstützung entwickeln würde. Im nächsten Schritt werden minimale Kriterien zur Gewährleistung des Kindeswohls und Ressourcen zur Problemlösung eruiert. Weiter werden die gesammelten Problemlösungsideen auf Umsetzbarkeit hin betrachtet. Dabei werden neben der zeitlichen Dimension auch die Motivation und Fähigkeiten der involvierten Personen

überprüft. Abschliessend wird die Frage beantwortet, ob durch diese Massnahmen das Kindeswohl genügend gewährleistet ist und bis wann eine Veränderung zu erwarten ist. Als weiteren Schritt werden nun behördliche Massnahmen geprüft. Dabei gibt die abklärende Fachperson eine Empfehlung ab, welche Massnahmen im betreffenden Fall zielführend sein können. Das Instrument stellt alle behördlichen Massnahmen kurz vor (vgl. Kapitel 2). Die abklärende Fachperson muss bei ihrer Empfehlung immer ausführen, ob die Massnahme zielführend ist, ob auch eine weniger weit eingreifende Massnahme dienlich wäre, und ob das Verhältnis von Eingriffszweck und Stärke der Massnahme angemessen ist. Darüber hinaus soll immer ein konkreter Inhalt (zum Beispiel einer Weisung) vorgeschlagen werden. Wird der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts empfohlen, so soll eine Unterbringungsmöglichkeit, welche der Entwicklung des Kindes dienlich ist, vorgeschlagen werden. Ausserdem wird auch darauf eingegangen, ob zusätzlich zur Platzierung eine Beistandschaft angezeigt ist. Nach der Prüfung der behördlichen Massnahmen fordert das Instrument auch auf, verfahrensrechtliche Massnahmen zu prüfen. Konkret müssen die Fragen beantwortet werden, ob für das Kind im weiteren Verfahren eine Verfahrensbeistandschaft errichtet werden soll, und ob durch einen Mediationsversuch allenfalls eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann. Sind alle diese Punkte geklärt, folgt daraus der Antrag, welcher schliesslich an die KESB gestellt wird. Darin wird begründet erläutert, weshalb von einer Massnahme abzusehen ist, oder welche Massnahme für den betreffenden Fall vorgeschlagen wird. Falls eine Mandatsperson eingesetzt werden soll, werden die Wünsche des Kindes oder der Erziehungsberechtigten diesbezüglich festgehalten. Ausserdem wird ein Kompetenzprofil der Beistands- oder Vormundsperson erstellt, indem eine Gewichtung verschiedener Kompetenzen vorgenommen wird. Im letzten Teil des Antrags wird festgehalten, ob dessen Inhalt mit den Eltern des betroffenen Kindes besprochen wurde und wie diese dazu stehen. Falls keine Besprechung stattfand, muss dies begründet werden. Ausserdem wird erfragt, ob der Antrag mit dem Kind besprochen wurde, und wie es dazu steht. Auch hier muss begründet werden, wenn der Inhalt nicht besprochen wurde (vgl. ebd.: 652-671).

**Analyse:** Auch in der Gesamteinschätzung geht es übergeordnet um das Kindeswohl und dessen Sicherstellung. Das heisst, dass das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls beachtet wird. Hier lässt sich aber gleich wie bei der Situationsanalyse kritisch hinterfragen, wie der Begriff definiert wird, und ob dies der KRK entspricht. In Bezug auf das Recht auf Mitbestimmung wird das vorgeschlagene Vorgehen von der Verfasserin ebenfalls als unzulänglich eingestuft. Es werden Lösungen zu den einzelnen Gefährdungselementen gesucht sowie eine sorgfältige Begründung zu vorgeschlagenen Massnahmen vorgenommen. Es ist aber nicht erkennbar, ob und wie das Kind in diesen Prozess eingebunden wird. Lediglich am Schluss erfragt das Instrument, ob der Antrag mit den Eltern und dem Kind be-



sprochen wurde. Falls dies nicht erfolgte, muss es begründet werden. Dies entspricht nicht dem Gedanken von Artikel 12 der KRK. Hingegen fordert das Instrument auf zu prüfen, ob für das Kind zwecks Erhalt einer eigenen Stimme im Verfahren eine Verfahrensbeistandschaft zu errichten sei (vgl. ebd.: 668). Dies kann zur Verwirklichung des Rechts auf Mitbestimmung beitragen. Insgesamt nimmt dieser Schritt auch Bezug auf das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung. Durch die sorgfältige Prüfung und Begründung, weshalb eine Massnahme als zielführend und dienlich für die Entwicklung des Kindes betrachtet wird, können das Leben und die bestmögliche Entwicklung sichergestellt werden.

Abschliessend liefert das Abklärungsinstrument eine *Berichtstruktur* zur Zusammenfassung der Ergebnisse. Dort werden zu Beginn Stammdaten, Auftrag und der Abklärungsprozess dokumentiert. Weiter werden der Sachverhalt sowie die Gesamteinschätzung dargestellt. Auch die minimalen Kriterien zur Gewährleistung des Kindeswohls sollen im Bericht erwähnt sein. Zum Schluss werden die erarbeiteten Empfehlungen sowie die Sichtweise der Eltern und des Kindes dazu festgehalten (vgl. ebd.: 672f.).

**Analyse:** Da die Inhalte dieses letzten Schritts jenen der Gesamteinschätzung entsprechen, sind die Überlegungen bezüglich der Umsetzung der Kinderrechte dieselben und werden hier nicht wiederholt.

### **5.3 Zusammenfassende Erkenntnisse**

Die zusammenfassenden Erkenntnisse werden anhand der vier allgemeinen Prinzipien der Kinderrechte gegliedert.

#### **Recht auf Nichtdiskriminierung**

Das Recht auf Nicht-Diskriminierung findet sich in den betrachteten Modellen nie ausdrücklich wieder. Es wird bei den Inhalten, welche zur Analyse beigezogen werden, nicht darauf eingegangen, ob sie für alle Kinder gleichermassen gelten. Im Prozessmanual werden Kinder unter Bezugnahme auf die Bundesverfassung (Art.11), die KRK sowie das ZGB (Art. 14) als junge Menschen definiert, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben (vgl. Biesel et al. 2017a: 240). Von dieser Definition kann abgeleitet werden, dass einzig das Alter und keine anderen Kriterien bestimmend sind, ob man ein Kind ist. Gelten die Modelle also für alle Kinder, so gelten sie für alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Davon kann abgeleitet werden, dass das Recht auf Nicht-Diskriminierung umgesetzt wird. Die beiden Modelle enthalten jedoch keine Ansätze, die Diskriminierung aktiv verhindern. Keine methodischen oder inhaltlichen Elemente befassen sich damit, wie beispielsweise mit Kindern mit einer Beeinträchtigung in Abklärungen umzugehen ist. Wenn ein Kind gehörlos ist, über keine aktive Sprache verfügt oder eine geistige Behinderung hat, so hat

dies einen Einfluss auf die Abklärung. Zu diesen Belangen äussern sich die Modelle nicht. Aus diesem Blickwinkel ist zu hinterfragen, ob das Recht auf Nicht-Diskriminierung wirklich gewährt wird.

### **Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls**

Der Begriff Kindeswohl wird in beiden Modellen wiederholt erwähnt und es wird darauf Bezug genommen. Da es ja im Grundsatz um eine Abklärung der Gefährdung des Kindeswohls geht, dient das Kindeswohl als Orientierungspunkt der beiden Modelle. Hier ist aber, wie bereits erwähnt, die Definition des Begriffs ausschlaggebend. Jaffé (2018: 14f.) hat sich wie folgt dazu geäußert: „Im Schweizer Rechtssystem kommt allerdings der abgeschwächte Begriff „Kindeswohl“ zur Anwendung. Um dieses zu gewährleisten, müssen - vereinfacht gesagt - alle einschliesslich der Behörden, das Wohlergehen des Kindes im Auge haben. Das Befolgen und Respektieren des *vorrangigen* Wohls des Kindes erfordert hingegen eine viel höherer Aufmerksamkeit und eine komplexere Vorgehensweise“. Diese Ausführung macht deutlich, dass der Begriff, so wie er in den Modellen verwendet wird, nicht einfach mit jenem der KRK gleichgesetzt werden kann. Es muss eine differenzierte Betrachtung stattfinden. Massgebend ist dabei die Beteiligung des Kindes an der Definition, was sein Wohl ist. Entsprechend der englischen Version der KRK sollen die besten Interessen des Kindes ergründet werden. Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass in den Schritten, in denen es um die Feststellung unmittelbarer Gefahr für das Kind geht, eher der abgeschwächte Begriff Kindeswohl zum Tragen kommt, ohne die ausdrücklichen Interessen miteinzubeziehen. Sicherheit steht dann im Vordergrund und der Begriff wird als Argumentation verwendet. In der Kernabklärung des Prozessmanuals wird ein konsequenter Miteinbezug des Kindes angestrebt. Es ist erkennbar, dass die Sicht des Kindes auf sein Wohl massgebend ist, was den besten Interessen des Kindes entspricht. Die dialogische Grundhaltung des Prozessmanuals wirkt sich auf die Bestimmung, was Kindeswohl ausmacht, aus. Bei der Situationsanalyse des Berner und Luzerner Abklärungsinstruments hingegen wird das Kindeswohl vielmehr aufgrund von Anhaltspunkten beurteilt, welche sich aus empirischer Literatur erschliessen. Die Sicht des Kindes, was seine Interessen sind, und was folglich das Kindeswohl mitbestimmt, ist nicht massgebend. Demnach ist ein deutlicher Unterschied der beiden Modelle hinsichtlich der Definition des Begriffs „Kindeswohl“ erkennbar.

### **Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung**

Dieses Recht wird in den beiden Modellen ersichtlich, wenn es um den Schutz vor akuten Gefahren geht. Übergeordnet soll sichergestellt werden, dass das Kind nicht an Leib und Leben gefährdet wird, respektive reagiert werden, falls dies bereits der Fall ist. Die entsprechenden Schritte sehen beide Instrumente in der Abfolge zuerst vor. Damit wird der Vulnerabilität von Kindern Rechnung getragen. Das Recht enthält aber auch den Anspruch, Entwick-

lung zu ermöglichen, indem entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden. Auch hier sind in beiden Modellen Elemente nachweisbar. Dies kommt zum Ausdruck, indem die Situation eines Kindes ganzheitlich und umfassend betrachtet wird. Die Situationsanalyse des Berner und Luzerner Instruments zeigt den Anspruch deutlich, da verschiedene Merkmale und Dimensionen miteinbezogen werden, welche die Situation des Kindes bestimmen und sich so auf seine Bedingungen zur Entwicklung auswirken.

### **Recht auf Mitbestimmung**

Hierzu fällt auf, dass im Prozessmanual durchgehend vorgesehen ist, Gespräche mit dem Kind und den Eltern zu führen. Das Kind wird jeweils an erster Stelle erwähnt, was als Ausdruck einer entsprechenden Haltung gewertet werden kann. Auch im Schlüsselprozess, in welchem Sofortmassnahmen im Zentrum stehen, und mutmasslich unter Zeitdruck gehandelt werden muss, ist die Beteiligung des Kindes vorgesehen. In der Kernabklärung, aber auch in der Bedarfsabklärung ist ein Einbezug des Kindes elementarer Bestandteil. In der Beschreibung des Berner und Luzerner Abklärungsinstrument wird der Einbezug der Perspektive des Kindes als wichtiges Element bezeichnet. In den einzelnen Teilen wird dieser Grundsatz aber eher in Form einer Eröffnung der Ergebnisse, bevor der Teilschritt abgeschlossen wird, realisiert, was den Einbezug des Kindes in Frage stellt. Es wird eine Begründung verlangt, wenn keine Besprechung mit dem Kind stattgefunden hat. Im Teil des sofortigen Handlungsbedarfs ist es gar nicht vorgesehen, mit dem Kind in Kontakt zu treten.

Im Bezug auf dieses Recht sind also deutliche Unterschiede zwischen den beiden Modellen ersichtlich. Die dialogische Grundhaltung des Prozessmanuals kommt zum Ausdruck bei der Analyse dieses Rechts. Der Dialog soll nicht nur mit Angehörigen und dem Umfeld geführt werden, sondern in erster Linie mit dem Kind selber. Es werden auch spezifische Methoden und Vorgehen erläutert, die den Einbezug Kinder verschiedenen Alters ermöglichen sollen. Das eher technologisch angelegte Berner und Luzerner Abklärungsinstrument schenkt diesem Recht zwar Beachtung, ist in der Umsetzung jedoch weniger deutlich, zumal es auch keine methodischen Anhaltspunkte enthält. Hingegen wird im Teil der Gesamteinschätzung die Möglichkeit einer Verfahrensbeistandschaft für das Kind erwähnt, was auch eine Möglichkeit sein kann, die Meinung des Kindes im Prozess einzubringen.

Es kann also festgestellt werden, dass die Allgemeinen Prinzipien der KRK in den untersuchten Modellen zur Kindeswohlabklärung berücksichtigt wurden, einzig zum Recht auf Nichtdiskriminierung lassen sich keine Anhaltspunkte feststellen. Wie eben ausgeführt, bestehen Unterschiede zwischen den beiden Modellen. In Kapitel 3.7 der vorliegenden Arbeit wurde erläutert, wie sich die Modelle sinnvoll kombinieren lassen. Dies ist anhand der gemachten Analyse auch in Bezug auf Umsetzung der Kinderrechte sinnvoll und angezeigt.

## **6 Schlussfolgerungen**

Im abschliessenden Kapitel werden zuerst die Fragestellung, die dieser Arbeit zugrunde liegt, beantwortet und die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt. Anschliessend folgen eine kritische Reflexion der Ergebnisse und weiterführende Fragestellungen.

### **6.1 Beantwortung der Fragestellung**

Die vorliegende Arbeit orientiert sich an der Fragestellung, inwiefern in den in der Schweiz verwendeten Modellen zur Abklärung des Kindeswohls die allgemeinen Prinzipien der Kinderrechte umgesetzt werden.

In der Schweiz bestehen zwei Modelle, die zur Abklärung von Kindeswohlgefährdungen beigezogen werden können. Dies sind einerseits das „Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz“ und andererseits das „Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlabklärung“. Vier Artikel der KRK wurden als allgemeine Prinzipien betitelt. Diese vier Rechte widerspiegeln den „Geist“ der Konvention und sollen bei der Interpretation jedes Artikels beigezogen werden. Bezüglich des Rechts auf Nichtdiskriminierung sind in den beiden Modellen keine Hinweise zu finden, weder Elemente, die diskriminierend sind, noch solche, die ausdrücklich Nichtdiskriminierung bezwecken. Das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls ist durchgehend erkennbar, da das Kindeswohl in den beiden Modellen der Hauptbetrachtungspunkt bildet. Wie im vorangehenden Kapitel erläutert, kann der Begriff aber unterschiedlich definiert werden. Das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung ist in beiden Modellen zu erkennen. Beide Modelle beinhalten in den ersten Kapiteln Schritte, die Schutz des Kindes zum Ziel haben. In den Hauptabklärungen beider Modelle gibt es Elemente, welche Bedingungen zur bestmöglichen Entwicklung fokussieren. Im Bezug auf das Recht auf Mitbestimmung sind Unterschiede zwischen den beiden Modellen auszumachen. Während das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument ein Einbezug des Kindes jeweils als Abschluss der Teilschritte vorsieht, so wird im Prozessmanual die dialogische Haltung deutlich und es ist durchgehend ein Einbezug des Kindes erkennbar.

### **6.2 Kritische Reflexion**

Die gewonnenen Erkenntnisse widerspiegeln die zwei Haupttendenzen, welche in der Geschichte der Kinderrechte bestimmend waren, und in Kapitel 4.1 der vorliegenden Arbeit erläutert werden. Der eine Strang, welcher Schutz und Gewährleistung menschenwürdiger Bedingungen zum Ziel hat, ist in den untersuchten Modellen deutlich zu erkennen. Der zwei-

te Strang, welcher Gleichberechtigung und aktive Mitwirkung der Kinder zum Ziel hat, ist jedoch nicht so ausgeprägt wiederzufinden und es bestehen Unterschiede zwischen den beiden Modellen. Demnach können die allgemeinen Aussagen zu den beiden Tendenzen auf die untersuchten Modelle übertragen werden. Bezüglich des Rechts auf Mitbestimmung wird die kritische Hypothese aufgestellt, dass in den Augen gewisser Fachleute der Partizipation durch die Gewährung des rechtlichen Gehörs durch die KESB genügend Gewicht verliehen wird. Dadurch ist allerdings lediglich der zweite Absatz des Artikels 12 der KRK umgesetzt. Soll dieser Artikel umfassend (also auch der erste Absatz) realisiert werden, muss in allen Abläufen durchgehend und konsequent ein Einbezug des Kindes stattfinden, denn es handelt sich ja eindeutig um eine Angelegenheit, die das Kind betrifft. Somit wird klar, dass der Einbezug des Kindes auch innerhalb eines Abklärungsverfahrens erforderlich ist, um das Recht auf Mitbestimmung nicht zu verletzen.

Wie oben erwähnt, wurde der Begriff des Kindeswohls in beiden Modellen wiederholt erwähnt und dient als Orientierungspunkt. Bei der Verfasserin wurde eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Begriff ausgelöst, da er verschiedene Facetten beinhaltet. Viele Definitionen beinhalten unter anderem den Aspekt, dass die Rechte der Kinder gewahrt sein müssen, um das Kindeswohl zu garantieren. Wie in der Analyse aufgezeigt wurde, werden die allgemeinen Prinzipien der Kinderrechte in den Abklärungsinstrumenten zwar überwiegend, aber nicht umfassend berücksichtigt. Der Grad der Umsetzung ist nicht bei allen vier Prinzipien derselbe, ebenso unterscheiden sich die beiden betrachteten Modelle. Demnach lässt sich kritisch hinterfragen, wie aussagekräftig eine Abklärung bezüglich Kindeswohl ist, wenn in der Definition die Kinderrechte als Bezugspunkt dienen, diese aber im Prozess nicht vollumfänglich realisiert werden. In diesem Verständnis müssten verschiedene Abläufe und Praxen noch angepasst werden, um die Rechte der Kinder konsequent zu realisieren und das Kindeswohl zu ermöglichen, wenn dieses über den Aspekt der Kinderrechte definiert wird.

Durch die Auseinandersetzung mit der Thematik wurde der Verfasserin bewusst, welchen bedeutenden Anteil die Fachpersonen haben, die Abklärungen durchführen. In der Schweiz bestehen zwei Abklärungsmodelle, deren Anwendung willkürliche Entscheidungen vermeiden. Trotzdem bestehen Spielräume, welche unterschiedlich ausgelegt werden können. Dies führt zum Schluss, dass Methodenkompetenz, Fachwissen, Reflexionsvermögen und nicht zuletzt die Haltung der abklärenden Fachperson einen grossen Einfluss haben. Ein Abklärungsmodell ist also nicht per se eine „Versicherung“ für gute Abklärungen, in welchen die Kinderrechte berücksichtigt werden. Ebenso bestimmend sind die Organisationsstrukturen, in welchen eine Fachperson handelt. Um den verschiedenen Ansprüchen gerecht zu werden, Kindeswohlabklärungen sorgfältig durchzuführen und dabei die Kinderrechte zu berücksichtigen, müssen entsprechende Ressourcen vorhanden sein. Es muss genügend Zeit zur

Verfügung stehen, Fachwissen vorhanden sein und insbesondere die Möglichkeit zum Austausch bestehen. Dies führt zum Schluss, dass auf übergeordneter Ebene Aktivitäten stattfinden müssen, damit die Finanzierung dieser Ressourcen ermöglicht wird, und in der Folge Abklärungen stattfinden können, in welchen die Kinderrechte realisiert werden.

Überdies ist der Verfasserin durch die vorliegende Arbeit der Einfluss des föderalistischen Systems in der Schweiz bewusst geworden. Im Schlussbericht, in welchem der Kinderrechtsausschuss der UNO der Schweiz auf den eingereichten Staatenbericht Rückmeldung gibt, werden die Schwierigkeiten des föderalistischen Systems erkannt und es wird empfohlen, eine nationale Koordinationsstelle zu schaffen, sowie eine umfassende nationale Kinderrechtspolitik und -strategie zu verfolgen (vgl. Vereinte Nationen 2015: 3f.). Auch im Bereich des Kindesschutzes und insbesondere der Abklärungen bestehen Unterschiede zwischen den Kantonen. Während die Gesetzgebung auf nationaler Ebene erlassen wurde, ist die Organisation den Kantonen überlassen. Wie im Kapitel der Abklärungen aufgezeigt wurde, werden diese teilweise von internen Abklärungsdiensten der KESB übernommen, teilweise von polyvalenten Sozialdiensten und andernorts von Kinder- und Jugenddiensten. Dies hat zur Folge, dass Fachpersonen mit sehr unterschiedlichen Hintergründen und Spezialisierungen mit der Aufgabe der Abklärung betraut sind. Auch arbeiten nicht alle abklärenden Dienste mit einem der vorgestellten Modelle. Das Erfordernis dessen wurde aber in Kapitel 3.4 aufgezeigt. Hier wird die Hypothese gewagt, dass dies einen Einfluss auf den Prozess und die darin enthaltene Umsetzung der Kinderrechte hat. Es gilt noch anzumerken, dass auch die Angebote des freiwilligen Kindesschutzes in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich ausgebaut und verfügbar sind (vgl. Schnurr 2017, zit. nach Biesel/Urban-Stahl 2018: 30). Im Hinblick auf die Umsetzung der Kinderrechte besteht auch in diesem Bereich Verbesserungspotential. Dies bedeutet, dass abhängig davon, in welchem Kanton ein Kind lebt, sowohl die Angebote des freiwilligen als auch die Verfahren des zivilrechtlichen Kindesschutzes unterschiedlich ausfallen. Somit ist davon auszugehen, dass auch die Kinderrechte unterschiedlich realisiert werden. Im Bewusstsein darüber, welch kleines und hochentwickeltes Land die Schweiz ist, stimmt dies nachdenklich. Ausserdem lässt sich aus diesem Blickwinkel die Frage nach dem Recht auf Nichtdiskriminierung neu aufwerfen. Es kann die Hypothese aufgestellt werden, dass allein der Wohnort eines Kindes aufgrund eben erläuteter Unterschiede eine Ungleichbehandlung bewirkt.

### **6.3 Weiterführende Fragen**

Aus den zusammenfassenden Erkenntnissen sowie den kritischen Reflexionen haben sich weiterführende Fragestellungen entwickelt, welche im Folgenden erläutert werden.

Es stellt sich die Frage, wie die vorgestellten Abklärungsmodelle verändert werden. Wie umschrieben, ist Kindeswohl ein Begriff, der vom vorherrschenden Zeitgeist abhängig ist und dessen Inhalt sich zeitlich wandeln kann. Untersucht werden könnte daher, wie die bestehenden Abklärungsmodelle diesen Wandel einbeziehen und welchen Einfluss das auf die Realisierung der Kinderrechte hat.

Wie in Kapitel 5.3 erwähnt, sind im Bezug auf das Recht auf Nichtdiskriminierung in den untersuchten Instrumenten keine Anhaltspunkte zu finden. Es ist aber auch festgehalten, dass die Instrumente keine Hinweise enthalten, wie mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen in einer Abklärung umzugehen ist. Daher stellt sich die Frage, wie Abklärungsprozesse gestaltet werden, wenn Kinder mit einer Behinderung betroffen sind. Es ist insbesondere von Bedeutung, wie die Partizipation dieser Kinder gestaltet wird und ob diesbezüglich eine Diskriminierung auszumachen ist. In der Beschreibung von Artikel 12 der KRK ist erwähnt, dass es geschulte Fachpersonen braucht um Kindern mit besonderen Bedürfnissen das Recht auf Mitbestimmung zu ermöglichen. Dieser Aspekt ist insofern beachtenswert, da die Schweiz ja auch die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert und sich somit der Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung verpflichtet hat.

Weiter stellt sich die Verfasserin die Frage, wie sich die Lage bezüglich der Fragestellung der vorliegenden Arbeit auf die Praxis übertragen präsentiert. In den Praxisprinzipien des Prozessmanuals sind die Kinderrechte erwähnt und eine Orientierung daran wird gefordert. Es wäre von grossem Interesse anhand einer empirischen Untersuchung in der Praxis festzustellen, inwiefern die Kinderrechte bei Abklärungen beachtet werden. Dabei könnte das Augenmerk sowohl auf Dienste, welche mit einem der beiden Abklärungsmodelle arbeiten als auch auf solche, die Abklärungen ohne Hilfe eines Modells durchführen, gelegt werden. Es wäre hierbei auch spannend zu erfragen, wie bekannt und bewusst die Kinderrechte den Fachpersonen im Rahmen eines Kindesschutzverfahrens überhaupt sind und welcher Stellenwert diesen zugebilligt wird. Monika Spring und Patrick Fassbind (2018) haben ein Buch herausgegeben, welches dabei unterstützen kann, mit Kindern über ihre Rechte in einem Verfahren zu sprechen. „Juris erklärt dir deine Rechte. Kinderrechte bei einer Trennung oder Scheidung und im Kindesschutz“ ist ein Hilfsmittel, welches auf kindgerechte Art erklärt, welche Kinderrechte in einem Kindeschutzverfahren oder bei einer Trennung oder Scheidung bedeutsam sind. Es kann ein Weg sein, Kinder über ihre Rechte ins Bild zu setzen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, selbstbestimmt und aktiv für die Umsetzung einzustehen. Dies würde viel mehr dem Verständnis der KRK entsprechen, als wenn ausschliesslich auf der Ebene der Erwachsenen in die Umsetzung der Kinderrechte investiert wird.

## 7 Literaturverzeichnis

- Avenir Social (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Bern: Selbstverlag.
- Biesel, Kay/ Fellmann, Lukas/ Müller, Brigitte/ Schär, Clarissa/ Schnurr, Stefan (2017a). Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlklärung. Bern: Haupt.
- Biesel, Kay/ Jud, Andreas/ Lätsch, David/ Schär, Clarissa/ Schnurr, Stefan/ Hauri, Andrea/ Rosch, Daniel (2017b). Nicht Entweder-oder, sondern Sowohl-als-auch? Zur Kombination des Berner und Luzerner Abklärungsinstruments zum Kinderschutz und des Prozessmanuals zur dialogisch-systemischen Kindeswohlklärung. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. 72. Jg. (2). S. 139-155.
- Biesel, Kay / Schnurr, Stefan (2014). Abklärungen im Kinderschutz: Chancen und Risiken in der Anwendung von Verfahren und Instrumenten zur Erfassung von Kindeswohlgefährdungen. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. 69. Jg.(1). S. 63-71.
- Biesel, Kay / Urban-Stahl, Ulrike (2018). Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Bohren, Ulrich/ Wegenke, Markus (2014). Abklärung und Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Konzept für ein einheitliches, vergleichbares Vorgehen. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. 69. Jg. (1). S. 72-82.
- Engelhardt, Iris (2016). Soziale Arbeit und die Menschenrechte des Kindes. Grundlagen, Handlungsansätze und Alltagspraxis. Opladen, Berlin & Toronto: Barbara Budrich.
- Estermann, Astrid/ Hauri, Andrea/ Vogel, Urs (2018). Ende des Mandats. In: Rosch, Daniel / Fountoulakis, Christiana / Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2. Aktualisierte Auflage. Bern: Haupt. S. 266-270.
- Fassbind, Patrick (2018a). Ablauf und Stadien des Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens. In: Rosch, Daniel / Fountoulakis, Christiana / Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2. Aktualisierte Auflage. Bern: Haupt. S. 128-148.
- Fassbind, Patrick (2018b). Praxis des Erkenntnis-, Anhörungs- und Entscheidverfahrens. In: Rosch, Daniel / Fountoulakis, Christiana / Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2. Aktualisierte Auflage. Bern: Haupt. S. 167-193.
- Fassbind, Patrick (2018c). Die KESB im Beschwerde- und Vollstreckungsverfahren. In: Rosch, Daniel / Fountoulakis, Christiana / Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2. Aktualisierte Auflage. Bern: Haupt. S. 193-202.
- Häfeli, Christoph (2016). Kinderschutz und Erwachsenenschutz. In: Mösch Payot, Peter / Schleicher, Johannes / Schwander, Marianne (Hg.) (2016). Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte. 4. Auflage. Bern: Haupt. S. 290 -342.
- Hauri, Andrea/ Zingaro, Marco (2013). Leitfaden Kinderschutz. Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.



- Hauri, Andrea/ Jud, Andreas/ Lätsch, David/ Rosch, Daniel (2018). Anhang1: Das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz. In: Rosch, Daniel / Fountoulakis, Christiana / Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2. Aktualisierte Auflage. Bern: Haupt. S.636-673.
- Heck, Christoph (2018). Überblick über die Akteure und ihre Aufgaben. In: Rosch, Daniel / Fountoulakis, Christiana / Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2. Aktualisierte Auflage. Bern: Haupt. S. 91-99.
- Humanium (Hg.) (o.J.). Kinderrechtskonvention: Die Vereinigten Staaten hinken hinterher. URL: <https://www.humanium.org> [Zugriffsdatum: 5.Mai 2019].
- Jaffé, Philp D. (2018). Selbstzufriedenheit ist fehl am Platz. Bei der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz gibt es noch viel zu tun. In: Sozial Aktuell. 50. Jg. (11). S. 14-16.
- Kerber-Ganse, Waltraud (2011). Die UN-Kinderrechtskonvention. Eine allgemeine Einführung. In: Geiger, Gunter (Hg.). Kinderrechte sind Menschenrechte! Kinderrechte in Deutschland. Opladen, Berlin & Farmington Hills: Barbara Buddrich.
- Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein (2018). Kinderrechte in der Schweiz. URL: [https://www.unicef.ch/sites/default/files/2018-11/unicef\\_fs\\_kinderrechte-schweiz\\_2018\\_de.pdf](https://www.unicef.ch/sites/default/files/2018-11/unicef_fs_kinderrechte-schweiz_2018_de.pdf). [Zugriffsdatum: 5.Mai 2019].
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (2017a). Praxisanleitung Kinderschutzrecht (mit Mustern). Zürich/ St.Gallen: Dike.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (2017b). Zusammenstellung der kantonalen Behördenorganisation (KESB – Aufsichtsbehörden – Rechtsmittelinstanzen). In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. 70. Jg. (1). S. 1-26.
- Liebel, Manfred (2007). Wozu Kinderrechte: Grundlagen und Perspektiven. Weinheim und München: Juventa.
- Liebel, Manfred (2009). Kinderrechte – aus Kindersicht: Wie Kinder weltweit zu ihrem Recht kommen. Berlin: Lit.
- Lätsch, David/ Hauri, Andrea/ Jud, Andreas/ Rosch, Daniel (2015). Ein Instrument zur Abklärung des Kindeswohls- spezifisch für die deutschsprachige Schweiz. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. 72. Jg. (1). S. 1-4.
- Maywald, Jörg (2012). Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Weinheim und Basel: Beltz.
- Netzwerk Kinderrechte Schweiz (Hg.) (o.J.). Geschichte der Rechte des Kindes. URL: <http://www.netzwerk-kinderrechte.ch> [Zugriffsdatum: 5.Mai 2019].
- Peter, Verena/ Dietrich, Rosmarie/ Speich, Simone (2018). Vorgehen bei der Hauptabklärung und Instrumente. In: Rosch, Daniel / Fountoulakis, Christiana / Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2. Aktualisierte Auflage. Bern: Haupt. S. 148-167.
- Rosch, Daniel (2018a). Kindes- und Erwachsenenschutz als Teil des Eingriffssozialrechts. In: Rosch, Daniel / Fountoulakis, Christiana / Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2. Aktualisierte Auflage. Bern: Haupt. S. 30-33.

- Rosch, Daniel (2018b). Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit. In: Rosch, Daniel / Fountoulakis, Christiana / Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2. Aktualisierte Auflage. Bern: Haupt. S. 69-90.
- Rosch, Daniel/ Hauri Andrea (2018a): Begriff und Arten des Kindesschutzes. In: Rosch, Daniel / Fountoulakis, Christiana / Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2. Aktualisierte Auflage. Bern: Haupt. S. 438-441.
- Rosch, Daniel/ Hauri Andrea (2018b): Zivilrechtlicher Kindesschutz. In: Rosch, Daniel / Fountoulakis, Christiana / Heck, Christoph (Hg.). Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute. 2. Aktualisierte Auflage. Bern: Haupt. S. 442-492.
- Spring, Monika/ Fassbind, Patrick (2018). Juris erklärt dir deine Rechte. Kinderrechte bei einer Trennung oder Scheidung und Kindesschutz. Eine Geschichte zum Lesen, Erzählen, und Spielen über die Rechte von Kindern in einem Verfahren. Glarus: Bae-schlin.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). Soziale Arbeit als handlungswissenschaftliche Disziplin. In: Staub-Bernasconi, Silvia (2007). Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – ein Lehrbuch. Bern: Haupt. S.156-215.
- Vereinte Nationen (2015). Ausschuss für die Rechte des Kindes. Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz. URL: [www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html](http://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html) [Zugriffsdatum: 14.Mai 2019].
- Von Fellenberg, Monika (2018). Zivilrechtliche Bestimmungen und die rechtliche Stellung der Sozialen Arbeit. Skript zur Vorlesung im Modul BA 251: Wahlpflichtkurs Kindesschutz am 17. April 2018. Basel (17. April 2018).
- Wartenweiler, Rahel (2018). Kinderrechte in der Schweiz. Stand der Umsetzung und Ausblick aus Sicht der zivilgesellschaftlichen Akteure. In: Sozial Aktuell. 50. Jg. (11). S. 10-13.
- Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften ZHAW (Hg.) (o.J.). Berufsbild der Sozialen Arbeit. URL: <https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/studium/berufsbild/> [Zugriffsdatum: 16.Mai 2019].

## **8 Gesetzesverzeichnis**

Schweizerische Bundesverfassung vom 18. April 1999 (Bundesverfassung, BV; SR 101).

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (Zivilgesetzbuch, ZGB; SR 210).

Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (Kinderrechtskonvention, KRK; SR 0.107).